Gemeinde Schwarme: Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (in kursiver Schrift) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (in Fettschrift)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Landkreis Diepholz* *Kreishaus Diepholz* *Römlingstraße* *49356 Diepholz* *27.05.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:* *FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB* *Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung bei Beachtung folgender Punkte keine Bedenken:* *Für alle bauliche Anlagen, die nicht unter die genehmigungsfreie < 30m²-Regelung im Bereich „von Bebauung freizuhaltende Flächen" fallen, ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 13ff. BNatSchG im Rahmen des dann erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens nach §35 BauGB zu gewährleisten.*	*Der Hinweis auf Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	*Im Hinblick auf die Einbeziehung der naturschutzfachlichen Maßnahmen aus der Flurbereinigung Schwarme ist festzuhalten, dass nicht alle Maßnahmen in den B-Plan mit aufgenommen worden sind. In Kap. 4.4 wurden mit den Pflanzgeboten „P1“ und „P2" lediglich die in der Flurbereinigung festgelegten freiwilligen ökologischen Maßnahmen 634, 635, 636 und 637 (Pflanzung Baum-Strauchgruppen entlang von Wegen) dargestellt.* *Es fehlt jedoch die Aufnahme der wichtigen Maßnahmen 533, 535, 536 und 537 (Acker als Wegeseitenraum in Breiten von 4,5m bis 7m). Diese „fünfhunderter" Maßnahmen sind ein Teil der in jedem Fall umzusetzenden verbindlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung, die auch Inhalt des B-Planes sein müssen.*	*Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen: Die Maßnahmen 634, 635, 636 und 637 der Flurbereinigung sind als Flächen mit Anpflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a BauGB im Bebauungsplan übertragen und werden durch die textliche Festsetzungen P1 näher bestimmt.* ***Tabelle: Auszug aus dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen der Flurbereinigung (Stand Mai 2015)*** **634** Gm 230 m - 230 m Gehölzstreifen **635** Gm 470 m Wegeseitenraum 470 m Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen) **636** Gm 280 m Wegeseitenraum 280 m Baum-/Strauchgruppen, beidseitig (Bestand ergänzen) **637** Gm 280 m Wegeseitenraum 280 m Baum-/Strauchgruppen *Die Maßnahme 533 ist als Pflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a BauGB in den B-Plan übertragen und wird durch die textliche Festsetzung P 2 näherbestimmt.* ***Tabelle: Auszug aus dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen der Flurbereinigung (Stand Mai 2015)*** **533** Am 910 m Wegeseitenraum / Acker 910 m Baumreihe, Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.911m² (Breite WSR 4,5m(**535** Am 470 m Acker 470 m Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.068m² (Breite WSR 7,0m) **536** Am 280 m Acker 280 m Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 1.582m² (Breite WSR 7,0m) **537** Am 280 m Acker 280 m Zusätzliche Umwandlung von Acker in Wegeseitenraum – 2.660m² (Breite WSR 7,0m) *Die Maßnahmen 535, 536 und 537 werden ergänzend gemäß § 9 (1) 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft in den Bebauungsplan übertragen und durch eine ergänzende textliche Festsetzung M 7 Wegeseitenraum konkretisiert.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	*Die für den B-Plan-Bereich gültigen Aussagen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Bruchlandschaft der NWPmbH (letzter Stand 21.02.2016) ist auf Seite 20 unter „Biologische Vielfalt/Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes" um den Punkt Schaffung von linearen extensiv gepflegten Saumstrukturen entlang von Wegen, Gräben und landwirtschaftlichen Flächen" zu ergänzen. Dieser dadurch entstehenden wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktion für Flora und Fauna wird in diesem Raum bereits ansatzweise mit den o.g. Maßnahmen 533 und 535-537 aus der Flurbereinigung Rechnung getragen.*	*Der Anregung wird gefolgt und der Punkt in das Landschaftsentwicklungskonzept ergänzend aufgenommen.*
		• *Im Hinblick auf die in Kap. 2.1.4 des Umweltberichtes bestätigte Bedeutung des Raumes für Brut- und Rastvögel sind die artenschutzfachlichen-rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Ausbau der Erholungsnutzung abzuprüfen. Durch die geplante Förderung bzw. den Ausbau des Wander-Radwegenetzes kann gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung wild lebender streng geschützter Arten zunächst nicht ausgeschlossen werden.*	*Die Anregung wird aufgegriffen: Dazu wird im Umweltbericht ergänzend unter dem Punkt Artenschutz (Kap. 1.2) und bei der Auswirkungsprognose (Kap. 2.3) eingegangen und es wird dargelegt, welche Störwirkungen der Bebauungsplan auf die Vogelwelt im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Erholungsnutzung begründet.*
		FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB *Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, Ich bitte folgenden Hinweis zu beachten:* *Sollten bauliche Veränderungen an Gewässern im Sinne des WHG vorgenommen werden, ist eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich.*	*Der Hinweis auf die wasserbehördlichen Genehmigungsanforderungen wird zur Kenntnis genommen.*
2	*NLWKN Bst. Sulingen Am Bahnhof 1 27232 Sulingen* *15.06.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Wie bereits telefonisch mitgeteilt, befindet sich im Planungsgebiet ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.* *Die Informationen finden Sie im Hydrologieteil auf* *https://www.umweltkarten-niedersachsen.de*	*Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet ist bereits im Planteil nachrichtlich übernommen. In der Legende wurde zur Entwurfsfassung angepasst, dass es sich um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet handelt. Die Festsetzung der Freihalteflächen im Rahmen dieser Bebauungsplanaufstellung unterstützt die wasserwirtschaftlichen Ziele.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	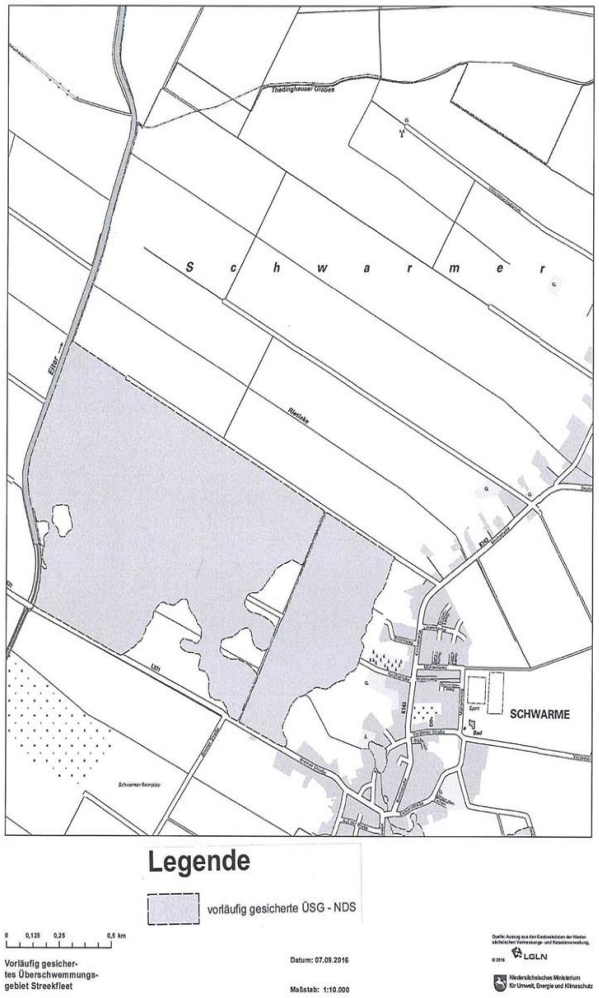	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	*Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)* *Alfred-Benz-Haus* *Stilleweg 2* *30655 Hannover* *01.06.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:* *Im Planungsgebiet zu dem „Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft"" verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:* *EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302* *26133 Oldenburg* *Bei diesen Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.* *Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird am Verfahren nach § 4 (2) BauGB beteiligt.*
		Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: *Während der Umsetzung der Baumaßnahmen sollten nachhaltige negative Auswirkungen auf die Böden (z.B. durch Verdichtung) vermieden werden.*	*Der Hinweis für die nachgeordnete Umsetzungsebene wird zur Kenntnis genommen.*
		Bzgl. der geplanten Entwicklung von Feuchtbiotopen weisen wir darauf hin, dass bei der Bebauungsplanung auch die Belange des Bodens zu berücksichtigen sind. Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden bildet dabei das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen, zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).	*Der Hinweis auf das Vermeidungsgebot des Bundesbodenschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Funktionen der Böden im Plangebiet (natürliche Bodenfruchtbarkeit, kulturgeschichtliche Bedeutung, seltene Böden, Böden mit besonderen Standorteigenschaften) liegt nicht vor. LBEG (2016): NIBIS Kartenserver, Abfrage 17.11.*
		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
4	*Wintershall Holding GmbH* *Rechterner Str. 2* *49406 Barntorf* *06.06.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:* *Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die verfüllte Bohrung wird in den Planteil eingetragen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wintershall Holding	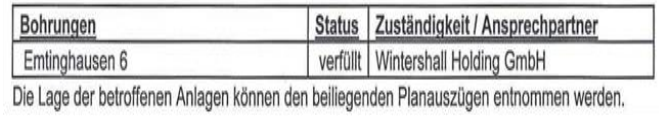	
		Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die verfüllte Bohrung wird in die Begründung aufgenommen.*
		Die verfüllte Bohrung(en) hat(haben) einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.	
		Für die örtliche Anzeige der verfüllten Bohrung bitten wir Sie mit unserer Markscheiderei, Herrn Herrn Tinnemeyer (Tel.: 05442/20-441 oder -0) Verbindung aufzunehmen.	
		Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim" der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.*
		*Wir bitten Sie, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.*	*Der Anregung wird nachgekommen.*
		Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.	

Bohrungen	Status	Zuständigkeit / Ansprechpartner
Emtinghausen 6	verfüllt	Wintershall Holding GmbH

Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wintershall Holding	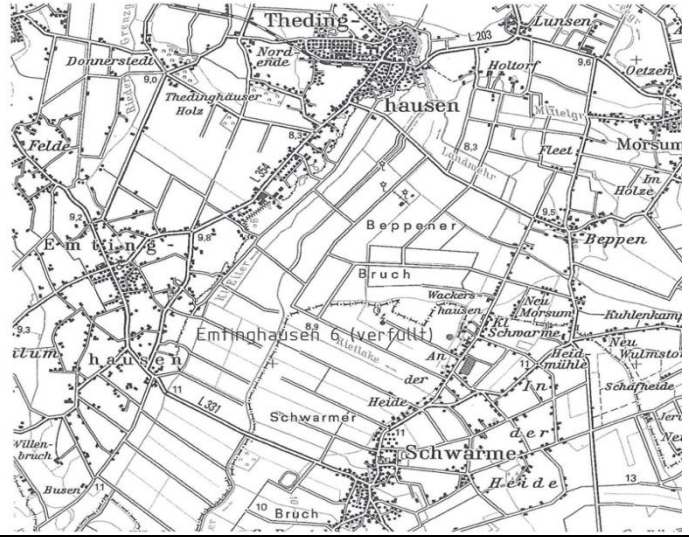	
	Wintershall Holding GmbH **19.06.2017** **§ 3 (2) BauGB**	**Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:** **unsere mit Schreiben vom 06.06.2016 (Az.: AFD-2016-0376) gemachten Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit.** Ausdruck vom: Mittwoch, 14. Juni 2017 11:34:42 PC-Name: H8HXCXJ2 Benutzername: TINNEMW **Bohrungsname: Emtinghausen 6** Kurzname: EMTH 6 Kurzname-Ost: 12stelliger ID: 014320100601 LBEG-Archiv: 0043612 Auftraggeber: Wintershall AG Erdoelwerke Eigentümer: Wintershall Holding GmbH Ergebnis: Nicht fuendig Bohrungsklasse: A3 Bohrungsklasse - lang: Aufschlussbohrung Bohrungsart: Erdoelbohrung Endhorizont: Mittlerer Jura [Dogger] Endhorizont ATS: Dogger Delta/N Bohrbeginn: 23.02.1959 Bohrende: 02.05.1959 Endteufe [m]: 1751,30 Rechtswert: 3502450,00 Hochwert: 5865430,00	**Das Schreiben vom 06.06.2016 ist vorstehend wiedergegeben.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wintershall Holding	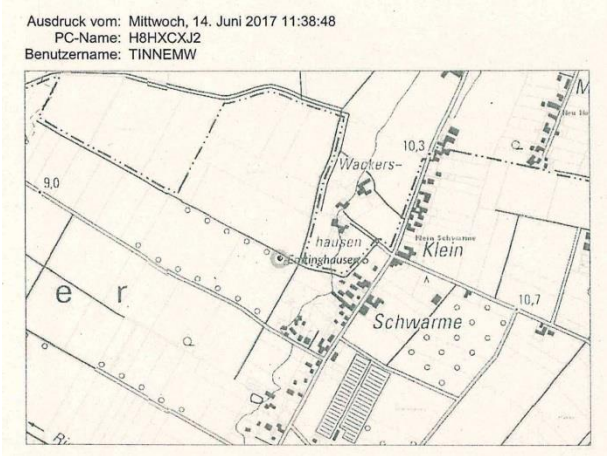	
5	*Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg Fachgruppe 2 Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg* *07.06.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Wie mit Ihnen telefonisch besprochen nehmen wir nach Prüfung der von Betroffenheit der von dieser Stelle zu vertretenden Belange zu der vorgenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:* *Die mit der Planung verfolgten „steuernden" Zielsetzungen und Auswirkungen müssen aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Stand der Planung und vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung kritisch betrachtet werden. Laut Begründung zum B-Plan-Entwurf sollen größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB im Geltungsbereich des B-Plans nicht mehr zulässig sein, da sie das Landschaftserleben negativ beeinflussten. Die Gemeinde möchte das Plangebiet vielmehr für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Auf die in der Begründung ausführlich dargelegten Freihalteziele wird verwiesen. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	*Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wird ausgeführt, dass diesen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB insoweit Rechnung getragen worden sei, als dass die landwirtschaftliche Bodennutzung im Plangebiet weiterhin zulässig sei. Des Weiteren befänden sich innerhalb des Plangebiets keine landwirtschaftlichen Hofstellen (vgl. Seite 14) und die von der Planung insgesamt betroffenen 6 landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe verfügten über ausreichend Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes (vgl. Seite 15). In den Ausführungen zu Kapitel 1.2 Ziele der Planung wird zur Begründung der Planung (S. 5) auf die „Unverträglichkeit" landwirtschaftlicher Bauvorhaben mit städtebaulichen Zielsetzungen und die Schaffung einer Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben abgestellt.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen geben den Stand der Begründung zur Vorentwurfsfassung richtig wieder. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Diese Anregungen werden weiter unten in dieser Synopse wiedergegeben. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen (s.u.). Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.* *Bezüglich der „Unverträglichkeit“ von Bauvorhaben mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht nur um landwirtschaftliche Bauvorhaben, sondern um im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen insgesamt handelt. Dies ist in der Begründung auch so dargelegt. Lediglich untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, sollen zulässig sein.*
		Wir geben dazu folgende Hinweise: *Die inhaltlichen Herleitungen werfen u. E. die Frage auf, welche Vorhaben konkret die beschriebenen negativen Wirkung entfalten. Eine Pauschalisierung bzgl. jeglicher Art landwirtschaftlicher Bauvorhaben entspricht u. E. weder dem baurechtlichen Konkretisierungserfordernis bei Planungen mit Ausschlusswirkung, noch dem baurechtlichen Zweck einer Privilegierung gerade von landwirtschaftlichen Vorhaben im Außenbereich.*	*Die Gemeinde Schwarme geht davon aus, dass von allen anderen baulichen Anlagen aufgrund ihrer Höhenentwicklung und ihrer Größendimension sowie ihres äußeren Erscheinungsbildes solche Auswirkungen ausgehen, die das Landschaftserleben stören und zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	*Zudem ist die Steuerung von wie geschrieben „raumrelevanten" Vorhaben der Raumordnung vorbehalten.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Zu den Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung wird in einem Urteil des OVG Lüneburg[1] ausgeführt, dass die (Nah) Erholung und der Tourismus öffentliche Belange sind, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedlung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat. Ein solches Planungserfordernis hat die Gemeinde Schwarme im vorliegenden Fall erkannt.*
		Zur der sehr grundsätzlichen Frage, in wieweit sich im Außenbereich privilegierte Nutzung durch die Bauleitplanung in der vorgesehenen Form steuern bzw. ausschließen lassen, weisen wir auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2014, Az.: 5 S 203/13 mit folgendem Inhalt hin:	*Das nebenstehende Urteil wird zur Kenntnis genommen. Es steht den Planungen der Gemeinde Schwarme aus den nachstehenden Gründen nicht entgegen. Die Gemeinde stellt den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB nicht in Frage. Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat.*
		„Tierhaltungsanlagen sind im Außenbereich privilegierte Nutzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB). Der Gemeinde ist es daher verwehrt, solche Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen. Dies gilt nicht nur bei einer Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). sondern auch bei der gemeindlichen Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen durch einen einfachen Bebauungsplan (ebenso OVG Nds., Urteil vom 13.08.2013 - 1 KN 69/11 lUrteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08). und zwar in besonderem Maße für landwirtschaftliche Anlagen.	*Im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ein Landschaftsentwicklungskonzept erarbeiten lassen, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, die naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche an die Erholungseignung/ Erholungsinfrastruktur herauszuarbeiten, zu sichern, zu fördern und zu entwickeln.[2] Das Konzept wurde auf Ebene der Samtgemeinde erstellt, geht deutlich über den Schwarmer Bruch hinaus und umfasst den gesamten Bereich des Bruches und der Melioration. Das Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft stellt die fachlich fundierte und belastbare Abwägungsgrundlage für diesen Bebauungsplan dar.* *Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst. Diese ergeben sich aus den aus der bäuerlichen Nutzung resultierenden Qualitäten von Natur und Landschaft und aus kulturhistorischen Zeugnissen. Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Untersuchungsgebietes für die Freizeit- und Erholungsnutzung aufgezeigt.*

1 Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)

2 NWP Planungsgesellschaft mbH (2014): Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft, Oldenburg

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	*Ihrer Zuweisung in den Außenbereich durch die „planersetzende" Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB kommt besonderes Gewicht zu. Anders als die gewerbliche Tierhaltung, die nur über den Auffangtatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und seit der Neufassung dieser Vorschrift nur noch in beschränktem Umfang privilegiert ist, sind landwirtschaftliche Vorhaben und damit auch die landwirtschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen (so auch Söfker, NVwZ 2008, 1273). Zudem belegt der Umstand, dass land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von der Möglichkeit der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen sind, dass diese Vorhaben im Außenbereich eine besondere Vorzugsstellung (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 -4 C 15.01) oe-nießen sollen."* *Auch das OVG Lüneburg teilt diese Auffassung in seinem Urteil vom 13.08.2013, Az.: 1 KN 69/11 speziell im Hinblick auf eine beabsichtigte ausschließende Wirkung.* *Die in Kapitel 3.2 Belange der Landwirtschaft gemachten Aussagen beinhalten u. E. Annahmen, die nicht auf einer belastungsfähigen einzelbetrieblichen Betroffenheitsanalyse basieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungsgrundsätze gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz in Zusammenhang mit dem Anspruch des Planerhalts.*	*Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen daher die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Es handelt sich damit insgesamt um eine positiv ausgerichtete Planung, in deren Fokus der Erhalt der Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, der naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche stehen.* *Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.* *Die Aussagen zu Kapitel 3.2 geben den Stand des Vorentwurfs wieder. In der Begründung wird In Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen. Auf die Angaben und die Abwägungen zu den privaten Stellungnahmen wird verwiesen.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen		*Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*
		Die Bewertung einzelbetrieblicher Betroffenheit steht dabei in engem Zusammenhang mit einer Reihe (städte-)bau- und immissionsschutzrechtlicher Wirkbeziehungen und Verschärfungen, die das landwirtschaftliche Bauen im Umfeld außerlandwirtschaftlicher Wohnbebauung im Außen-wie im Siedlungsrandbereich stark erschweren. Eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange und eine Bewertung heutiger Stallbauvorhaben in diesem Zusammenhang hat sich dabei u. E. mehr denn je an den Effekten eines anhalten landwirtschaftlichen Strukturwandels im ländlichen Raum auszurichten. Für heutige Betriebe kommen wertfrei tatsächlich nur noch siedlungsferne Außenbereichsstandorte für eine betriebliche Entwicklungsperspektive in Frage.	*Die Auffassung, dass nur noch relativ siedlungsferne Außenbereichsstandorte für emitierende betriebliche Entwicklungsperspektive in Frage kommen, wird geteilt, soweit es sich um stark emitierende Anlagen handelt.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde Schwarme geht davon aus, dass sie in ihrer Planung die landwirtschaftlichen Interessen ausreichend berücksichtigt hat.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	*Landvolk Mittelweser e.V.* *Hauptstr. 36-38* *28857 Syke* *30.05.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchten wir wie folgt Stellung nehmen:* *1. Betroffenheit* *Mehrere unserer Mitglieder sind Eigentümer oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im geplanten Gebiet. Es sind also Mitglieder des Landvolks Mittelweser e.V. direkt von den Auswirkungen und Beschränkungen aus der geplanten Maßnahme betroffen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		2. Ziele der Planung *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen. Auf die Angaben und die Abwägungen zu den privaten Stellungnahmen wird verwiesen.*
		Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.	*Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser		*Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.* *Es ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	*Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zürn Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	*Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.*	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*
		Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine lediglich Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	*Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.* *Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.* *Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.*	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	*3. RROP* *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.* *4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie außerdem an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	*5. Rahmenbedingungen* *Gemäß den Ausführungen unter 2.2 sei das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*
		Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6 Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Diese Anregungen werden weiter unten in dieser Synopse wiedergegeben. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen (s.u.).* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landvolk Mittelweser **Hauptstraße 36-38** **28857 Syke** **12.06.2017** **§ 3 (2) BauGB**	**Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir in der oben genannten Angelegenheit zur bereits erfolgten Stellungnahme vom 30.05.2016 weiter wie folgt vortragen:**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		1. Bei der Überprüfung der nun öffentlich ausgelegten Unterlagen im Rahmen des geplanten Bebauungsplanes „Bruchlandschaft" mussten wir leider feststellen, dass die seinerzeit mit Stellungnahme vom 30.05.2016 bereits vorgebrachten Einwendungen in Ihrer bisherigen Planung kaum berücksichtigt wurden. Folglich werden die Ausführungen aus der Stellungnahme vom 30.05.2016 aufrechterhalten. Diese wird als Anlage abermals beigefügt und zum Gegenstand unseres hiesigen Vortrages gemacht. Nachfolgend werden dazu noch ergänzende Ausführungen unsererseits getätigt.	**Zur Stellungnahme vom 30.05.2016 siehe vorstehend.**
		2. **Ihre in der Begründung zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes gemachten Ausführungen zu den Grundlagen und Ergebnissen der Abwägungen lassen keine grundlegende Änderung bzgl. der landwirtschaftlichen Belange erkennen. Vielmehr haben Sie in Ihren Abwägungen wiederholt auf Ihre in der Begründung dargelegten Freihalteziele verwiesen. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht die fehlende Auseinandersetzung mit den Einwendungen und der deutlichen Kritik seitens der Landwirte und Grundeigentümer im Plangebiet.**	**Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den landwirtschaftlichen Belangen auseinandergesetzt. Sie hat jedoch keine Notwendigkeit erkannt, ihre Planungen grundsätzlich zu überarbeiten.** **Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau für Geflügelhaltung vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Ein weiterer Landwirt hat Interesse an Unterständen im Plangebiet für die Weidehaltung von Rindern geäußert. Dieser Landwirt nutzt aber seine Flächen im Plangebiet derzeit ackerbaulich, obwohl sie nach seiner Aussage wichtig für die Bereitstellung von frischem Gras in den Sommermonaten sind. Sie müssten erst in Weideland für die Rinderhaltung umgewandelt werden. Der Landwirt besitzt aber ca. 70% seiner Flächen außerhalb des Plangebietes, von denen ebenfalls Flächen von ackerbaulicher Nutzung in Weideland umgewandelt werden könnten. Hier könnten auch hofnah die Schutzunterstände/Ställe für das Jungvieh gebaut werden.** **Nach der Tierhalteverordnung für Rinder bezieht sich zudem die überdachte Liegefläche mit Windschutz nur auf die <u>ganzjährige</u> Haltung von Rindern im Freien.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser		**Nach einer Empfehlung für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern (Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, 2000) kommen als Witterungsschutz neben den Ställen (als künstliche Einrichtungen) auch natürliche Gegebenheiten in Betracht. Natürliche Schutzmöglichkeiten stellen z.B. Hecken, Bäume, Büsche oder Waldungen dar. Die können Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung, Wind und Regen bieten. Eine solche Bepflanzung könnte im Plangebiet gezielt angelegt werden.** **Der Einwender könnte sein Milchvieh auch nur im Sommer auf die Weiden im Bruch lassen – nämlich dann, wenn die Weiden außerhalb des Bruchs zu trocken sind.** **Der Einsatz einer mobilen Melkanlage stellt keine bauliche Anlage dar, die nach B-Plan eingeschränkt ist. Ein dritter Landwirt beabsichtigt im Plangebiet die Anpflanzung von Kirschbäumen. Dazu seien Netze und Folienflies erforderlich. Die Kirschbaumplantage selbst ist zulässig. Allerdings sind die Netze und Folien mit ihren fundamentierten Ständern unzulässig. Auch dieser Landwirt verfügt über Flächenalternativen außerhalb des Geltungsbereiches oder kann sich in die Flurbereinigung einbringen. Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert.** **Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.**
		Wiederholt stellen Sie in Ihren Abwägungsergebnissen dar, dass die von Ihnen angebrachten Freihalteziele keine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen darstellen. Sie verweisen auf die von Ihnen angesprochenen Freihalteziele mit dem Ergebnis, dass für landwirtschaftliche oder auch gewerbliche Bauten im Plangebiet zukünftig, außer die wenigen Ausnahmen für „Kleinst-bautauten", keine Möglichkeit mehr bestehen wird.	**Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben. Der Bebauungsplan Bruchlandschaft hat nicht die Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen zum Inhalt. Der Bebauungsplan Bruchlandschaft begründet sich aus den o.g. Freihaltezielen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	**In dem von Ihnen auch angesprochenen Termin vom 18.10.2016 wurde dies auch gemeinsam mit den betroffenen Landwirten und der Landwirtschaftskammer diskutiert. In dem Termin wurde deutlich dargelegt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, welche zum Teil bereits seit mehreren Generationen bestehen, nicht exakt zum Zeitpunkt Ihrer Planung bzgl. des oben genannten Bebauungsplanes Erweiterungsabsichten oder konkrete Baumaßnahmen darlegen können. Zum einen waren die vergangenen Jahre aus landwirtschaftlicher Sicht eine wirtschaftliche Belastungsprobe, die es bis dato selten gegeben hat. Insofern sind in dieser Zeit bei vielen Betrieben finanzielle Rücklagen aufgebraucht worden, sodass für konkrete Bauplanungen in dieser Zeit keine Möglichkeiten bestanden haben.** **Das bedeutet jedoch nicht, dass sich spätestens mittelfristig landwirtschaftliche Betriebe auch weiter entwickeln müssen. Eine Abfrage von konkreten Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Planung kann die Erfordernisse eines sich künftig entwickelnden Betriebes nicht ausblenden. Somit ist sehr wohl auch eine künftige Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe in der Planung zu berücksichtigen.** **Wenn Sie sodann auf die angebliche Möglichkeit an der Teilnahme des Flurbereinigungsverfahrens „Schwarmer Bruch" verweisen, kann dies die fehlende Berücksichtigung in der hiesigen Bauleitplanung nicht kompensieren. In einem Flurbereinigungsverfahren herrscht der Grundsatz der wertgleichen Abfindung. Die Teilnehmer bekommen nicht mehr heraus, als sie in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht haben. Nicht jeder Landwirt hat ausreichend Eigentumsflächen im geplanten Flurbereinigungsgebiet, welche eine betriebliche Weiterentwicklung ermöglichen könnten. Die Flurbereinigung wird das nicht ändern oder kompensieren können, da sie dafür nicht das geeignete Instrument ist. Insofern dürfte für viele Betriebe der Verweis auf das Flurbereinigungsverfahren ins Leere laufen.**	**Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt.** **Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.** **Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren..** **Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.** **Auch Landwirte, die keine Flächen im Flurbereinigungsgebiet haben, können ihren Wunsch auf Flächentausch in die Flurbereinigung einbringen und einen entsprechenden Antrag stellen. Außerdem ist später auch der freihändige Kauf/Tausch möglich.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Mittelweser	**3. An dieser Stelle kritisieren wir außerdem die fehlende Auseinandersetzung mit der Potenzialflächenanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Bei der Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes muss auf die faktische Bebaubarkeit geschaut werden. Eine lediglich Verweisung auf Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes genügt bei weitem nicht. Vielmehr werden die meisten landwirtschaftlichen Bauten nicht nach Bundesimmissionsrecht sondern nach dem Baurecht zu bewerten sein. Dazu fehlt es hier an einer ausreichenden Auseinandersetzung. Wir verweisen diesbezüglich abermals auf Punkt 2, letzter Absatz, unserer Stellungnahme vom 30.05.2016.**	**Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. Die konkrete Immissionssituation wäre dann im Einzelfall auf der Basis eine konkreten Bauantrages zu untersuchen. Grundsätzlich bestehen aber auch landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für emitierende Betriebe. Das wurde bei der Betrachtung der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in die Erwägung einbezogen.**
		Insofern ist es nicht richtig, wenn Sie darauf verweisen, dass „nur" ein Anteil von ca. 21,5 % des Gemeindegebietes vom Plangebiet umfasst wird. Betrachtet man dezidiert die faktische Bebaubarkeit, ist quasi im gesamten Gemeindegebiet kaum eine Realisierung landwirtschaftlicher Bauten, egal ob baurechtlich oder gewerblich in Zukunft möglich. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Bauabsichten geäußert werden, bedeutet das spätestens mittelfristig für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Existenzbedrohung. Unter Einhaltung des § 24 VwVfG müssen diese Befindlichkeiten in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Zum einen weil das Plangebiet nur einen Anteil von 21,5 % am Gemeindegebiet ausmacht, zum anderen aber auch weil außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.**
		Wir fordern nach wie vor die Beachtung der hier und in der Stellungnahme vom 30.05.2016 geltend gemachten Belange und Einwendungen. Eine Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet bleiben. Eine Ausblendung dieser Belange und ein Verweis auf ein mögliches Flurbereinigungsverfahren in einem anderen Gebiet kann nicht die Lösung dieser für die Landwirte entstehenden Probleme sein.	**Zur Stellungnahme vom 30.05.2016 siehe vorstehend.**
		Anlage, Schreiben vom 30.05.2016	**Zur Stellungnahme vom 30.05.2016 siehe vorstehend.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	*Avacon AG Am Winklerfelde 1 28857 Syke 23.05.2016 (§ 4 (1) BauGB)*	*Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass vorhandene Versorgungsanlagen zum sicheren Betrieb weiterhin geschützt sein müssen. Je nach Kundenanforderung oder Netzanforderung kann es zum Ausbau dieser oder weiterer Versorgungsanlagen kommen.* *Bei Veränderungen im Plangebiet, z.B. Wege-, Gewässerausbau bzw. Auflösung, Baumpflanzungen und anderen Tiefbaumaßnahmen bitten wir Sie, uns rechtzeitig zu beteiligen. Bitte beachten Sie dazu auch unsere angefügte Leitungsschutzanweisung.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Avacon AG wird rechtzeitig beteiligt.*
8	*Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 23.05.2016 (§ 4 (1) BauGB)*	*Der Mittelweserverband als Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband ist schon seit vielen Jahren bemüht seine Verbandsgewässer und die Gewässer seiner Unterverbände unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten und dort, wo es hydraulisch möglich ist zu entwickeln.* *Hierbei handelt der Verband im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und im Rahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Diverse Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Feuchtbiotope Badefleet und Streekfleet an der Eiter im Bereich Schwärmer Bruch sowie die großräumige Eyterrenaturierung zusammen mit der Gemeinde Thedinghausen konnten bereits als „Biotopvernetzung" realisiert werden.* *Bei der Aufstellung des B-Plans wäre es für den Mittelweserverband von großer Bedeutung diese Fließgewässerentwicklung auch im Plangebiet „Bruchlandschaft" fortzuführen. Viele der Entwicklungsziele im Konzept zur Landschaftsentwicklung decken sich mit den selbst gesteckten Zielen des Mittelweserverbandes und der EG-Wasserrahmenrichtlinie.* *Kritisch hinweisen möchten wir darauf, dass in den mitgelieferten Plänen bereits fest eingeplante Gewässerrandstreifen sowie lagerichtige Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt sind und somit festgeschrieben werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan begründet die Absicht der Gemeinde, die Saumstreifen entsprechend den Plänen der Flurbereinigung zu entwickeln.* *Soweit sich während des laufenden Bauleitplanverfahrens die Maßnahmen der Flurbereinigungsverfahrens ändern, werden diese Änderungen bei der Abwägung des vorliegenden Bebauungsplanes berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	*Zum jetzigen Zeitpunkt bzw. im frühen Stadium der eingeleiteten Flurbereinigung ist nach unserer Abschätzung noch nicht abzusehen, ob diese Flächen an den Verbandsgewässern durch die Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellt werden können - auch wenn diese Flächen im Grünplan der Flurbereinigung vorgesehen sind. Insbesondere die Biotopflächen an der Eiter können sich je nach Flächenverfügbarkeit und Flächentausch noch entlang der Eiter verschieben.* *Zur Wahrung der Interessen des Mittelweserverbandes bitte ich folgende Bedingungen bzw. Feststellungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen:* *Die Belange der Gewässerunterhaltung nach dem NWG und die Verbandssatzung des Mittelweserverbandes, hier insbesondere der§ 6, wonach Anlagen jeglicher Art (Gebäude, Anpflanzungen etc.) mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, sind zu berücksichtigen und in Bebauungsplan festzuschreiben.* *Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen durch Dritte an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, und hier insbesondere Anpflanzungen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.* *Wir bitten um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Aufnahme der Regelungsinhalte in die textlichen Festsetzungen wird nicht für erforderlich gehalten. Sie ergeben sich durch die Verbandssatzung unmittelbar.* *Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Mittelweserverband wird bei der Umsetzung der Maßnahmen durch Dritte beteiligt und das Einvernehmen eingeholt.*
9	*Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstr. 34 30171 Hannover* *11.05.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die wird ein Hinweis aufgenommen, dass nicht unterstellt werden kann, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Über konkrete Maßnahmen zur Gefahrenerforschung wird auf nachgelagerten Planungsebenen entschieden. Der Bebauungsplan Bruchlandschaft schafft keine Baurechte.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen	*Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.* *Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.*	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen	LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34, 30171 Hannover Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB) Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung Vorbemerkung: Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungsnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Planende Gemeinde: Schwarme Verfahren: Beb.-Pl. Nr.: 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:** ☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant. ☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant. **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:** ☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken. ☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen. ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	*Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen* *03.05.2016* *(§ 4 (1) BauGB)*	*Seitens des ArL Leine-Weser weise ich nochmals auf die bekannte, in diesem Bereich aktuell durchgeführte Flurbereinigung "Schwarmer Bruch" hin.* *Die Zielsetzungen und Planungen (sh. anl. Plan nach § 41 FlurbG) sind Ihnen bekannt und mit der Samtgemeinde abgestimmt.* *Die ersten (Wegebau-) Maßnahmen werden in Kürze beginnen.* 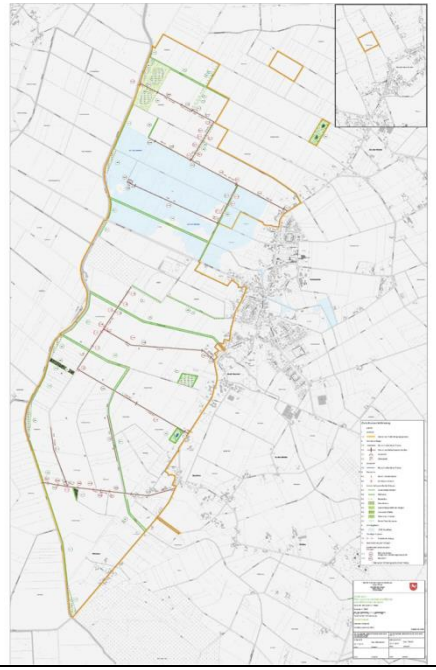	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zielsetzungen und Planungen der Flurbereinigung werden berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	*Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 02.05.2016 (§ 4 (1) BauGB)*	*Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.04.2016 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen von maximal 10 m Höhe zulässig.*
12	*Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Abwasserentsorgung Stefan Wollschläger Langestr. 11 27305 Bruchhausen-Vilsen (§ 4 (1) BauGB)*	*Durch das Gebiet des B-Planes verläuft die Abwassertransportierung (PE-HD DA 450) von Bruchhausen-Vilsen zur Kläranlage in Eißel. Auf Höhe der Straße „Köstersdamm" schließt noch ein Zulauf (PE-HD DA 225) von Martfeld und Schwarme an die Hauptleitung an. An dieser Transportleitung sind ca. 17.000 Einwohner und ein großer Gewerbebetrieb angeschlossen. Daraus ergibt einen Durchfluss von ca. 3.500.000 Liter Abwasser pro Tag. Aus diesem Grund darf die Transportleitung nicht überbaut werden außerdem müssen Anpflanzungen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten. Dieser Schutzstreifen ist auf dem mitgesendeten Lageplan (DIN A 0) gelb markiert. Die genaue Lage der Leitung kann bei Bedarf bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfragt werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Transportleitung wird nachrichtlich in den Planteil eingetragen. Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung *Samtgemeinde* *Bruchhausen-Vilsen*	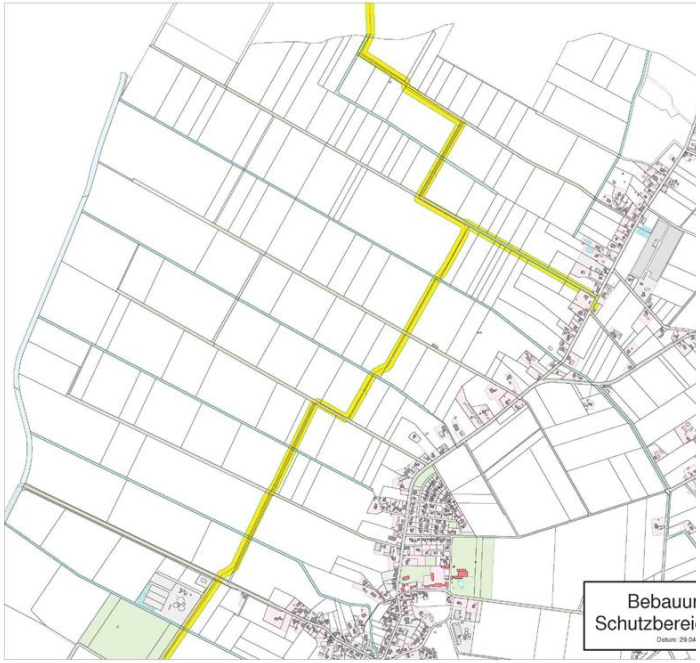	
	Harzwasserwerke GmbH **Nikolaistr. 8** **31137 Hildesheim** **07.06.2017** **§ 3 (2) BauGB**	**Entgegen unserem Anschreiben vom 29.04.2016 befindet sich der o. g. Bebauungsplan im Trinkwasservorranggebiet Wesergeest, das die Harzwasserwerke GmbH gemeinsam mit dem Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest betreibt. Von der geplanten Baumaßnahme ist der Pegel 16 betroffen, dessen Erhalt und Zugänglichkeit in jedem Fall gewährleistet werden muss.** **Trinkwasserleitungen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.** **Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung steht den Zielen des Trinkwasservorranggebietes nicht entgegen.**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke GmbH	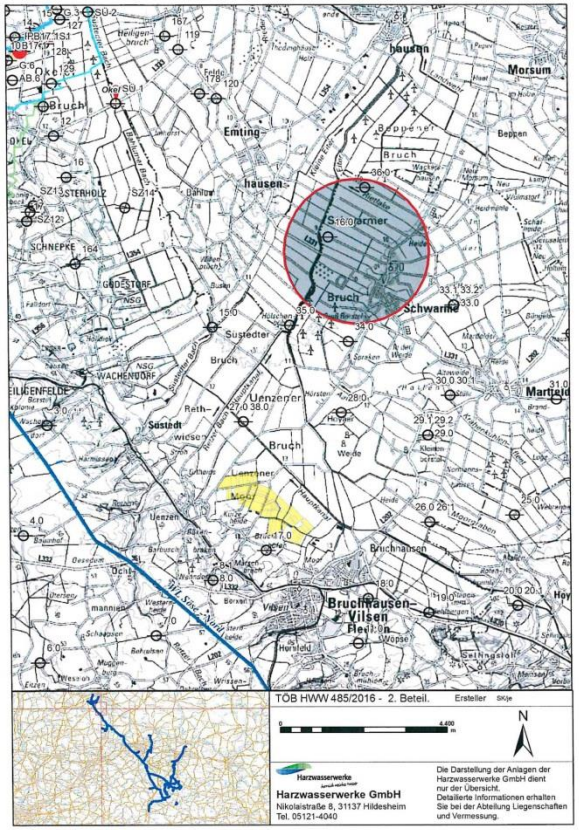	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Landwirt 1* *27327 Schwarme* *30.05.2016*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
	§ 3 (1) BauGB	*1. Betroffenheit* *Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft. Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Neben dem Ackerbau werden auch Sonderkulturen (Spargel und Heidelbeeren) angebaut. Gerade die Produktion von Heidelbeeren soll weiter ausgebaut werden. Dafür werden auch unweigerlich landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden müssen, denn für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für kaum die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.* *Derzeit verfügt der Einwender über Lager- und Maschinenhallen auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück an der Parallelstraße in Schwarme. Insofern ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum kaum Möglichkeiten bestehen sollen, auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1		*Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.* *Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	*Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.*	*Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1		*Es ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*
		2. Ziele der Planung	
		Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.*
		Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.	*Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch festzustellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	*Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	*Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich*es *„davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.*	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*
		*Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine lediglich*e *Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	*Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.*	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*
		Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	*3. RROP* *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem "als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und ■ Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.* *4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.* *Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	*5. Rahmenbedingungen* *Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*
		Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6. Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in ihrer Planung, berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landwirt 1 27327 Schwarme 16.06.2017 § 3 (2) BauGB	**Ich nehme heute Bezug auf die nochmalige 2.öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Schwärmer Bruch. Schon zur ersten öffentlichen Auslegung habe ich die Bedenken, welche auch von unserer Berufsvertretung dem Landvolk vertreten wurden voll beigestimmt, und auf die erheblichen Lücken innerhalb der Prüfung der Ersatzstandorte im Ort in zumutbarer Entfernung hingewiesen. Eine Prüfung dazu und eine Aufzeigung der Alternativen ist von ihnen nicht erfolgt. Somit muss davon ausgegangen werden, das Sie bewusst ein nicht Vorhandensein der Alternativstandorte gewusst haben und diesen Sachverhalt verschwiegen haben.**	**Es wurde eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt. Es handelt sich um die erste öffentliche Auslegung, auf die der Einwender Bezug nimmt. Die bisher vorgebrachten Einwendungen erfolgten zur frühzeitigen Beteiligung. Zur Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung siehe vorstehend. Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet. Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	**Dieses geht also mit einer Verhinderung einher, und ist somit nicht tolerabel. Ja sogar per Gesetz verboten.**	**Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.** **Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.** **Insgesamt verfolgt die Gemeinde mit der Planung wichtige Freihalteziele, die ausführlich in den Planunterlagen dargelegt wurden. Eine Verhinderungsplanung ist daher nicht erkennbar.**
		Sie haben in der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2017 gesagt das es im beplanten Gebiet keine konkreten Vorhaben gibt, bzw. dass das Konkrete Vorhaben des Herrn Loerke zurückgezogen wurde. **Somit stelle ich hiermit die konkrete Bauvoranfrage für eine Anpflanzung von Kirschbäumen auf den Flurstücken: Flur 23 Flurstück 4, 5, 7, 8, 9, und 10 mit einer Größe von: 223770 m^2 welche sich in meinem Eigentum befinden.**	**Die Anpflanzung von Kirschbäumen im Plangebiet ist zulässig. Allerdings sind die Netze und Folien mit ihren fundamentierten Ständern als bauliche Anlagen im Plangebiet unzulässig, weil sie den o.g. Freihaltezielen entgegenstehen. Der Landwirt verfügt über weitere landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, östlich und südlich von Schwarme. Perspektivisch könnte der anvisierte Anbau der Kirschplantagen auf diesen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Zudem besteht die o.g. Möglichkeit, sich in die Flurbereinigung einzubringen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	**Diese Bäume müssen zum Schutz vor Vögeln und der Kirschessigfliege mit einem Netz, als auch einem Folienfließ bespannt werden. Dazu ist es nötig mit Punktfundamenten eine Ständeranreihung zwischen den einzelnen Baumreihen zu erstellen. An diesen wird die Folien und Fließ/Netzbespannung aufgehängt. Lediglich an ca. 1,5 - 2 Monaten im Jahr, zur Blüte, als auch zur Ernte wird bespannt. Ansonsten handelt es sich lediglich um eine Plantage mit Kirschbäumen.**	
		Vergleichbar ist die Anlage des Betriebes Wichmann / Bramstedt im Karrenbruch vor Osterbinde rechts.	
		Zur Erläuterung: Unser Betrieb hat sich vom reinen Ackerbaubetrieb, mit klassischen Druschfrüchten und Kartoffelanbau zu einem Ackerbaubetrieb mit Spezialkulturen (Spargel) entwickelt. Diese Entwicklung mit Direktvermarktung an 17 Ständen im Bremer Umland, hat dafür gesorgt, dass wir in der derzeitigen Lage mit den stark volatilen Märkten unsere Existenz bewahren können, da der Getreide, Raps und-Maisanbau stark defizitär geworden ist. Es ist eine logische Konsequenz diesen Betriebszweig weiter auszubauen, und wird von unseren Banken auch mitgetragen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		Somit bieten die Erdbeere die Kirsche und die Heidelbeere weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch die Anpflanzung von Erdbeeren und Heidelbeeren im Plangebiet ist zulässig.**
		Da es sich bei Kirsche und Heidelbeere um Baumkulturen mit einer ca. 30 - 40 jährigen Nutzung handeln, kann die Anpflanzung nur auf Eigenland erfolgen, da kein Verpächter sich auf eine derartig lange Bindung einlassen würde.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 1	**Die aufgezeigten Flächen bilden den Hauptteil unseres Eigenlandes, welcher eine Bodengüte hat die die den Anforderungen dieser Kulturen gerecht wird, und liegen arrondiert zusammen. Wenn durch die Planung der Gemeinde nun das Recht der Bebauung nach §35 I BauGB beschnitten wird obwohl nach $ 201 BauGB eine klare Definition für Landwirtschaft mit Erwerbsobstbau für dieses Bauvorhaben eine rechtmäßige Genehmigung zulassen würde, so wird, obwohl keine gesundheitsgefährdenden Emissionen ausgehen eine unrechtmäßige Härte gegen unseren Betrieb ausgeübt. Es handelt sich also um einen klaren Fall der Verhinderung der Bebauung ohne ersichtlichen Grund.**	**Die Anpflanzung von Kirschbäumen im Plangebiet ist zulässig. Auch die Anpflanzung von Erdbeeren und Heidelbeeren im Plangebiet ist möglich. Der Landwirt verfügt über weitere landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, östlich und südlich von Schwarme. Perspektivisch könnte der anvisierte Anbau der Kirschplantagen mit fundamentierten Ständern auf diesen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Zudem besteht die o.g. Möglichkeit, sich in die Flurbereinigung einzubringen.**
		Erhärtet wird der Verdacht allein schon dadurch, dass es keinen aufgezeigten Ersatzstandort in der Gemeinde gibt, da schon Vorbelastungen durch die Nutzung von Wind, oder Splittersiedlung vorhanden sind.	**Alternativstandorte für die nebenstehenden aufgeführten Nutzungen sind nicht erforderlich.**
		Somit hätte die Gemeinde jetzt die Möglichkeit das Grundstück zu erwerben, um mir die Möglichkeit zu geben einen alternativen Standort zu erwerben, oder einen alternativen Standort innerhalb der Gemeinde aufzuzeigen, welcher adäquat zu nennen wäre und als Tauschfläche zur Verfügung steht.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht sich nicht in der Pflicht, Ersatzflächen bereitstellen zu müssen.**
		Sollte beides nicht erfolgen, sehe ich mich gezwungen die gemeindliche Planung rechtlich überprüfen zu lassen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		Meine Pläne bzgl. des hier angezeigten Vorhabens kann ich gerne konkretisieren und erläutern. Weiterhin können Baupläne und oder Bepflanzungspläne eingesehen werden.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	*Landwirt 2* *27327 Schwarme* *30.05.2016*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
	§ 3 (1) BauGB	*1. Betroffenheit* *Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe ca 60 ha Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft"! Als Bewirtschaftet und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes also direkt betroffen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.* *Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2		*Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.* *Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.* *Bei einem Termin am 18.10.2016 mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk hatte der Einwender angeregt, den Geltungsbereich im Nahbereich zu seiner Hofstelle noch weiter zurückzunehmen, da er beabsichtige, hier eine Kartoffelhalle zu errichten. Direkt westlich angrenzend an seinen Betrieb könne er keine weitere Halle errichten, da sich hier Waldflächen befänden. Der Anregung wird nachgekommen. Zur Entwurfsfassung wird der Geltungsbereich bis an das vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet zurückgenommen. Damit verbleiben zwischen Waldflächen und vorläufigem Überschwemmungsgebiet ausreichend Flächen für den Bau einer Kartoffelhalle.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.*	*Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*2. Ziele der Planung* *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.* *Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen. Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.* *Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen [§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*
		Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*
		Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten, Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.* *3. RROP* *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.* *Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie. an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*
		5. Rahmenbedingungen *Gemäß den Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 2	*Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem] mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.*	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6. Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	*Landwirt 3* *27327 Schwarme* *30.05.2016*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
	§ 3 (1) BauGB	*1. Betroffenheit* *Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft". Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3		*Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.* *Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.* *Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.*	*Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.* *Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*2. Ziele der Planung* *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.* *Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.* *Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.*	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*
		Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine lediglich Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.*	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*
		Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*3. RROP* *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.* *4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.* *Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 3	*5. Rahmenbedingungen* *Gemäß den Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*
		Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6 Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.* *Anlage: Vollmacht*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	*Landwirt 4* *27327 Schwarme* *30.05.2016*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
	§ 3 (1) BauGB	*1. Betroffenheit* *Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft". Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4		*Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.* *Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.*	*Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*2. Ziele der Planung* *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.* *Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen. Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.* *Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt Interesse an einem Stallneubau geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*
		Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestarid als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*
		Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*
		3. RROP *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.*	*Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz ist seit dem Jahr 2004 in Kraft und stellt das Plangebiet mit Ausnahme der unmittelbar an der Eyter gelegenen Flächen als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Zudem wird das Plangebiet überwiegend als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt. Die Flächen entlang der Eyter sowie entlang des Gewässers Rietlake sind als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Das RROP des Landkreises Diepholz wird derzeit geändert. Im Änderungsentwurf 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*
		5. Rahmenbedingungen *Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 4	*Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.*	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6. Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.* *Anlage: Vollmacht*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*
5	*Landwirt 5* *27327 Schwarme* *30.05.2016* *§ 3 (1) BauGB*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*1. Betroffenheit* *Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft". Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.* *Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5		*Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.* *Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.*	*Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*2. Ziele der Planung* *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.* *Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.* *Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 BaunutzungsVerordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand -im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.*	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*
		Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine lediglich Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetz.t ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.*	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosols nicht einhaltbar	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*
		Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*3. RROP* *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.* *4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die* *Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.* *Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5		*In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*
		5. Rahmenbedingungen *Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren .Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*
		Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystera) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 5	*6. Beachtung der Belange* *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.* *Anlage: Vollmacht*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer an ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	*Landwirt 6 27327 Schwarme 30.05.2016*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
	§ 3 (1) BauGB	*1. Betroffenheit*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18} „Bruchlandschaft". Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen. Weiter bin ich als aktiver Landwirt auch immer daran interessiert noch weitere Flächen zu erwerben welche dann durchaus in diesem Gebiet liegen könnten.	
		Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen etc., im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit bauliche Anlagen in dem Plangebiet zu errichten. Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen schränken weitere Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ein. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes in Richtung Tierhaltung in diesem Gebiet wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6		*Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.* *Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6		*Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*
		2. Ziele der Planung *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	*Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.*	*Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert*
		Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs, 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen {§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	*„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."*	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*
		Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein ledigliches „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	*Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Immissionsrelevanten Betriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*
		Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	*Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtunq einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.* *3. RROP* *Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber, Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.* *Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	*4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte glaubhaft konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*
		5. Rahmenbedingungen *Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 6	*Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.*	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6. Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	**Landwirt 7 27327 Schwarme 30.05.2016 §3 (1) BauGB**	**Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
	Erneut eingegangen am 19.07.2017 bei der Gemeinde Schwarme § 3 (2) BauGB	**1. Betroffenheit Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchviehbetrieb) befindet sich in Schwarme. Ich habe ca. 18 ha Eigentumsflächen und bewirtschafte weitere 18 ha Pachtflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft". Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		Mein Sohn, [redacted], hat bereits die Ausbildung zum Landwirt und die Ausbildung zum Meister absolviert. Er soll den Milchviehbetrieb übernehmen und weiterführen. Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes sind mein Sohn und ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen oder auch Tierhaltungsanlagen, im Plangebiet angewiesen. Unter Umständen muss zukünftig für das Weidevieh ein Stall im geplanten Gebiet zur nächtlichen Unterbringung der Tiere errichtet werden. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.	**Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7		**Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.** **Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.** **Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.**	**Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.** **Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.** **Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**2. Ziele der Planung** **Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.** **Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen.**	**Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.** **Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.** **Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau für Geflügelhaltung vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.** **Der nebenstehende Einwender hat im Rahmen einer weiteren Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung Interesse an Unterständen im Plangebiet für die Weidehaltung von Rindern geäußert (s. Abwägung dazu weiter unten).** **Ein dritter Landwirt beabsichtigt im Plangebiet die Anpflanzung von Kirschbäumen. Dazu seien Netze und Folienflies erforderlich. Die Kirschbaumplantage selbst ist zulässig. Allerdings sind die Netze und Folien mit ihren fundamentierten Ständern unzulässig. Dieser Landwirt verfügt über Flächenalternativen außerhalb des Geltungsbereiches oder kann sich in die Flurbereinigung einbringen. Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert.** **Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet. Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" fuhren Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:**	**Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.**
		„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflüchen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. "	**Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.**	**Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.** **Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine lediglich Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.**	**Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau für Geflügelhaltung vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.** **Der nebenstehende Einwender hat im Rahmen einer weiteren Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Auslegung (s. Stellungnahme weiter unten) Interesse an Unterständen im Plangebiet für die Weidehaltung von Rindern geäußert. Der Einwender nutzt aber seine Flächen im Plangebiet derzeit ackerbaulich, obwohl sie nach seiner Aussage (im Rahmen der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung) wichtig für die Bereitstellung von frischem Gras in den Sommermonaten sind. Sie müssten erst in Weideland für die Rinderhaltung umgewandelt werden.** **Der Einwender besitzt aber ca. 70% seiner Flächen außerhalb des Plangebietes, von denen ebenfalls Flächen von ackerbaulicher Nutzung in Weideland umgewandelt werden könnten. Hier könnten auch hofnah die Schutzunterstände/Ställe für das Jungvieh gebaut werden. Nach der Tierhalteverordnung für Rinder bezieht sich die überdachte Liegefläche mit Windschutz nur auf die ganzjährige Haltung von Rindern im Freien.** **Nach einer Empfehlung für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern (Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, 2000) kommen als Witterungsschutz neben den Ställen (als künstliche Einrichtungen) auch natürliche Gegebenheiten in Betracht. Natürliche Schutzmöglichkeiten stellen z.B. Hecken, Bäume, Büsche oder Waldungen dar. Die können Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung, Wind und Regen bieten. Eine solche Bepflanzung könnte gezielt angelegt werden.** **Der Einwender könnte sein Milchvieh auch nur im Sommer auf die Weiden im Bruch lassen – nämlich dann, wenn die Weiden außerhalb des Bruchs zu trocken sind. Der Einsatz einer mobilen Melkanlage stellt keine bauliche Anlage dar, die nach B-Plan eingeschränkt ist. Ein dritter Landwirt beabsichtigt im Plangebiet die Anpflanzung von Kirschbäumen. Dazu seien Netze und Folienflies erforderlich. Die Kirschbaumplantage selbst ist zulässig. Allerdings sind die Netze und Folien mit ihren fundamentierten Ständern unzulässig. Auch dieser Landwirt verfügt über Flächenalternativen außerhalb des Geltungsbereiches oder kann sich in die Flurbereinigung einbringen. Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.**
		Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.	**Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.**
		Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlasses für Bioaerosole nicht einhaltbar.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.**
		Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungs-dichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden. 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**3. RROP** **Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BImSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BImSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BImSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.** **4. Weitere Ziele der Planung** **Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.**	**Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.** **Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.** **Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen- Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7		**In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.**
		5. Rahmenbedingungen **Gemäß der Ausführungen unter 2.2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.**
		Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter"' eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Meter eine viel zu groß bemessene Fläche dar.	**Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**6. Beachtung der Belange** **Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.** **Anlage: Vollmacht**	**Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.** **Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau für Geflügelhaltung vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.** **Der nebenstehende Einwender hat im Rahmen einer weiteren Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung Interesse an Unterständen im Plangebiet für die Weidehaltung von Rindern geäußert (s. Abwägung dazu vorstehend und weiter unten).** **Ein dritter Landwirt beabsichtigt im Plangebiet die Anpflanzung von Kirschbäumen. Dazu seien Netze und Folienflies erforderlich. Die Kirschbaumplantage selbst ist zulässig. Allerdings sind die Netze und Folien mit ihren fundamentierten Ständern unzulässig. Dieser Landwirt verfügt über Flächenalternativen außerhalb des Geltungsbereiches oder kann sich in die Flurbereinigung einbringen.** **Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landwirt 7 27327 Schwarme 18.06.2017 § 3 (2) BauGB	**In der oben genannten Angelegenheit möchte ich meine bereits mit Datum vom 30.05.2016 an Sie gerichtete Stellungnahme abermals im Wege des jetzigen öffentlichen Auslegungsverfahrens übermitteln. Aus meiner Sicht sind die von mir vorgebrachten Bedenken nicht in Ihrer Planung bisher hinreichend berücksichtigt worden. Folglich mache ich im nunmehr öffentlichen Auslegungsverfahren abermals meine Bedenken aktenkundig geltend.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		In Ihren Abwägungen zu landwirtschaftlichen Bauvorhaben verweisen Sie auf das Flurbereinigungsgebiet Schwarmer Bruch .Tatsache ist: Mein Betrieb ist mit keiner Fläche im Flurbereinigungsverfahren. Somit kann ich nicht auf Flächen im Nutzungsbereich Schwarmer Bruch verwiesen werden.	**Auch ein Landwirt, der keine Flächen im Flurbereinigungsgebiet hat, kann seinen Wunsch auf Flächentausch in die Flurbereinigung einbringen. Außerdem ist später – nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens - auch der freihändige Kauf/Tausch von Flächen möglich.**
		Die Gemeinde Schwarme will privilegiertes Bauen im Bereich des Bebauungsplanes verhindern.	**Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.** **Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7		**Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.** **Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.** **Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.** **Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.** **Insgesamt verfolgt die Gemeinde mit der Planung wichtige Freihalteziele, die ausführlich in den Planunterlagen dargelegt wurden. Eine Verhinderungsplanung ist daher nicht erkennbar.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**In der jetzigen Form wird damit für meinen Betrieb die Weidehaltung auf unseren Flächen im Plangebiet verhindert. Es muss eine Möglichkeit bestehen die Tiere vor Witterungseinflüssen (Schutz vor starker Sonneneinstrahlung, Regen) zu schützen. Auch für nachts muss ein Stall vorhanden sein.**	**Nach der Tierhalteverordnung für Rinder bezieht sich die überdachte Liegefläche mit Windschutz nur auf die ganzjährige Haltung von Rindern im Freien. Nach einer Empfehlung für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern (Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, 2000) kommen als Witterungsschutz neben den Ställen (als künstliche Einrichtungen) auch natürliche Gegebenheiten in Betracht. Natürliche Schutzmöglichkeiten stellen z.B. Hecken, Bäume, Büsche oder Waldungen dar. Die können Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung, Wind und Regen bieten. Eine solche Bepflanzung könnte im Plangebiet gezielt angelegt werden.** **Der Einwender kann sein Milchvieh im Sommer auf die Weiden im Bruch lassen – nämlich dann, wenn die Weiden außerhalb des Bruchs zu trocken sind. Mobile Melkanlagen sind im Plangebiet zulässig.**
		Sie behaupten: Es sind keine konkreten Planungsabsichten der Landwirte vorhanden. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hauptrichtung Milchviehhaltung und Nachzucht. Die Milchviehhaltung wird ausgeweitet. Die notwendigen Gebäude wurden in den letzten Jahren errichtet. Die Aufstockung verzögerte sich durch einen Unfall des zukünftigen Betriebsleiters bei einem Feuerwehreinsatz. **Der Melkstand (Baujahr 1996) entspricht nicht den zukünftigen Erfordernissen, daher ist die Anschaffung eines automatischen Melksystems geplant. Damit können wir die Möglichkeit zum „Weidemelken„ nutzen. Um den Standort des Hofes sind nicht genügend Weideflächen für die gesamte Milchviehherde vorhanden. Somit sind wir auf unsere Flächen im Bebauungsplan Schwarmer Bruch angewiesen, da diese Flächen auch in einem trockenen Sommer eine Ertragssicherheit für die Versorgung der Kühe darstellen.**	**Nach der Stellungnahme des Einwenders wurden die notwendigen Gebäude für die Aufstockung der Milchviehhaltung bereits in den letzten Jahren errichtet. Warum jetzt zusätzliche Gebäude im Plangebiet erforderlich werden sollen, die seinerzeit nicht geplant wurden, erschließt sich der Gemeinde nicht. Für die Unterbringung des Jungviehs (Kälber) im Winter oder für die ganzjährige Haltung im Freien könnte der Einwender die Gebäude mit Nebenanlagen auf seinen Flächen außerhalb des Plangebiets bauen, die auch näher an seinem landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches stellen ca. 71% seiner Eigentumsflächen dar und liegen überwiegend östlich der Ortslage von Schwarme.** **Die im Plangebiet gelegenen Flächen des Einwenders werden derzeit ackerbaulich und nicht als Grünland genutzt. Auch von den außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Flächen des Einwenders wird ein Großteil derzeit ackerbaulich genutzt. Insofern stehen außerhalb des Geltungsbereichs auch mehrere Alternativflächen für die zukünftige Weidehaltung zur Verfügung.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mobile Melkanlagen sind im Plangebiet zulässig.**
		Konkret geplant ist die Produktion von Weidemilch	**Insgesamt ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Flächen im Geltungsbereich entweder wie bisher ackerbaulich oder als Grünland für die Weidehaltung mit Rindern zumindest in den Sommermonaten genutzt werden können. Es ergibt sich keine Änderung des B-Plans.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 7	**Automatisches Melksystem im Container umsetzbar für ca. 60 Kühe (Teilbestand im Schwarmer Bruch) Laut Tierhaltungsverordnung muss ein Schutz vor Witterungseinflüssen vorhanden sein. Der Schutz bzw. Wartebereich ist zu befestigen und überdachen. Benötigt wird eine Mindestfläche von, 6m² je Tier (in Zukunft eventuell 9 m² je Tier laut Forderung des Lebensmitteleinzelhandels) zuzüglich 50m² für das Melksystem und zusätzlich mindestens 200m² für Nebenanlagen (Futterlager, Stroheinstreu, Lagerung Mistjauche, Reinigungswasser). Gesamt benötigte Fläche für Gebäude bzw. bauliche Anlagen mindestens 710m². Stand heute. Als Standort vorgesehen ist das Flurstück 7 Flur 24 von Schwarme und das Flurstück 49 der Flur 1. Im Winter ist dort die Unterbringung des Jungviehs geplant.**	**Die im Plangebiet unzulässigen Nutzungen kann der Einwender auf seinen verbleibenden Flächen außerhalb des Plangebiets umsetzen. Eine Entwicklung des Betriebs des Einwenders wird nicht verhindert.** **Nach der Tierhalteverordnung für Rinder bezieht sich die überdachte Liegefläche mit Windschutz nur auf die ganzjährige Haltung von Rindern im Freien.** **Für die Unterbringung des Jungviehs (Kälber) im Winter oder für die ganzjährige Haltung im Freien könnte der Einwender die Gebäude mit Nebenanlagen auf seinen Flächen außerhalb des Plangebiets bauen, die auch näher an seinem landwirtschaftlichen Betrieb liegen. Diese Flächen stellen ca. 71% seiner Eigentumsflächen dar und liegen überwiegend östlich der Ortslage von Schwarme.** **Die vom Einwender genannten Flurstücke liegen inmitten des Plangebietes und sind daher nach Auffassung der Gemeinde nicht für die Errichtung von Gebäuden in der genannten Größendimension geeignet. Die Gemeinde gewichtet ihre o.g. Freihalteziele höher als die Möglichkeit in diesem sensiblen Bereich Gebäude zu errichten.**
8	*Landwirt 8* *27327 Schwarme* *30.05.2016* *§ 3 (1) BauGB*	*Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Nachfolgend möchte ich wie folgt Stellung nehmen:* *1. Betroffenheit* *Ich bin als Landwirt von dem geplanten Bebauungsplan direkt betroffen. Mein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchviehbetrieb) befindet sich in Schwarme. Ich habe Eigentumsflächen im Gebiet des geplanten Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft". Als Bewirtschafter und Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bin ich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes direkt betroffen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*Für die künftige Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes bin ich auf die Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, seien es Lager- und Maschinenhallen oder auch Tierhaltungsanlagen, im Plangebiet angewiesen. Es besteht für mich nicht die Möglichkeit auf anderen als die im Plangebiet gelegenen Flächen bauliche Anlagen zu errichten.*	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.* *Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	***Planungsrechtliche Vorgaben*** **Abwägung/Beschlussempfehlung**
	Fortsetzung Landwirt 8		*Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.*
		Wie jeder am Wirtschaftsleben teilnehmende Betrieb muss auch mein landwirtschaftlicher Betrieb entwicklungsfähig bleiben. Die in Ihrer Bauleitplanung aufgestellten Beschränkungen nehmen mir fast jede Entwicklungsmöglichkeit in Bezug auf die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine eventuelle Erweiterung meines Betriebes wird gar nicht möglich sein. Allein diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt und beschränkt mich in meiner Entwicklungsfähigkeit unangemessen.	*Die nebenstehend geäußerten Entwicklungsabsichten sind nicht hinreichend konkret. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8		*Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*
		2. Ziele der Planung *Grundsätzlich ist der Anlass Ihrer Planung, nämlich die vorhandene Kulturlandschaft zu pflegen, nachvollziehbar. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Ziele und der geplanten Durchführung der Bauleitplanung. Bereits die in Ihren Zielen formulierte Anerkennung und Berücksichtigung der bäuerlichen Landwirtschaft zeigt bereits Ihre Fehleinschätzung bzgl. der in einer Bauleitplanung zu beachtenden Belange der Landwirtschaft auf. Zusammengefasst stellen Sie dar, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig ist, nicht mehr und auch nicht weniger. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse einer wirksamen und rechtmäßigen Bauleitplanung.*	*Die nebenstehenden Aussagen geben die Vorentwurfsbegründung nicht vollständig wieder. In der Begründung wird in Kapitel 3.2 ausgeführt, dass die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt wird. Die Landwirte hatten im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 29.03.2016 die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und im Nachgang eine Stellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeiten haben mehrere Landwirte wahrgenommen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Zudem hat am 18.10.2016 ein Termin mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes stattgefunden. Hier bestand erneut die Möglichkeit, eigene Entwicklungsabsichten von Seiten der Landwirte vorzutragen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*Unbenommen ist bauplanungsrechtlich die Steuerung landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Tierhaltungsanlagen und weiterer landwirtschaftlich genutzter Gebäude durch einen Bebauungsplan möglich. Anhand von Bebauungsplänen können Standorte für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen festgelegt werden. D.h. konkret, dass Flächen für Nutzungen festgesetzt werden müssen und nicht einfach ausgeschlossen werden dürfen. Dafür ist ein umfassendes städtebauliches Gesamtkonzept zur planungsrechtlichen Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, vorzunehmen. Nicht ansatzweise wird dieses Erfordernis im Vorentwurf des Bebauungsplanes beachtet Es können in einer Bauleitplanung sicherlich Freihalteflächen in Bezug auf Tierhaltungsanlagen vorgesehen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).*	*Eine Steuerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Bruchlandschaft der Gemeinde Schwarme. Dem Bebauungsplan Bruchlandschaft liegen die mehrfach bereits angesprochenen Freihalteziele zugrunde.* *Es ist aber auch feststellen, dass von den von der Planung betroffenen Landwirten nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen hat. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.* *Die Gemeinde erkennt derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Standortkonzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen. Es hat nur ein Landwirt überhaupt ein ganz konkretes Interesse an einem Stallneubau geäußert.*
		Infolgedessen sind Flächen für die Tierhaltungsanlagen mindestens als Sondergebiete festzusetzen (§11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung). Sie jedoch formulieren einen gänzlichen Ausschluss zum Bau von Tierhaltungsanlagen und weiterer relevanter Bauten. Ausgenommen sind lediglich kleine untergeordnete Nebenanlagen, welche keineswegs den Erfordernissen und Belangen zur Steuerung von landwirtschaftlichen Gebäuden als auch Tierhaltungsanlagen entspricht. Unter 3.2 „Belange der Landwirtschaft" führen Sie zur Begründung zum Ausschluss landwirtschaftlich genutzter Bauanlagen folgendes aus:	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Sie verkennt die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Die Landwirte haben die Möglichkeit, ihre Entwicklungsabsichten vorzutragen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen auszuweisen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*„Die genaue Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens ermittelt Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Schwarme davon aus, dass alte landwirtschaftlichen Betriebe über ausreichende Eigentumsflächen für mögliche bauliche Entwicklungsabsichten außerhalb des Plangebietes verfügen. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme -soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben."*	*Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung zum Vorentwurfsstand wieder. Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB ermittelt. Die betroffenen Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, ihre Belange vorzutragen.*
		Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist dies als einzige Begründung für den Ausschluss landwirtschaftlicher Bauten zu finden. Es ist schwer zu glauben, dass von Planungsseite davon ausgegangen wird, dies würde als Begründung genügen. Ein lediglich „davon ausgehen", dass woanders genügend Eigentumsflächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden sein müssten, erfüllt nicht die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung landwirtschaftlicher Bauten und Tierhaltungsanlagen. Ihre Ausführung, dass am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - ausreichend Flächen für die Entwicklungsmöglichkeit sämtlicher ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe bestehe, reicht in keiner Weise aus, einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung gerecht zu werden.	*Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen (untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten) beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten.* *Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand- im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - soweit zurückgenommen, dass für die dort ansässigen Betriebe ausreichende Flächen für landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit außerhalb des Plangebiets verbleiben. Dies ist in der Begründung auch so ausgeführt. Keinesfalls geht es hier darum, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten für sämtliche ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegen sollen. Zudem umfassen die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht emitierende Bauvorhaben wie Unterstände, Scheunen, Lagerhallen etc., die sehr wohl auch in Siedlungsnähe realisiert werden können.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*Die von Ihnen beabsichtigte Planung erfordert einen erheblichen Planungsaufwand, denn zum Beispiel für alle Tierhaltungsbetriebe müssen sowohl Tierbestand als auch Erweiterungsabsichten eruiert werden. Neben der Recherche zum Tierbestand und zu den Entwicklungsabsichten sind weitere Vorplanungen dringend notwendig. Zunächst einmal müssen sie geeignete Standorte für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen ausweisen. Bereits dies ist vorliegend nicht geschehen. Sodann wären die Standorte, die ausgewiesen werden sollten, auf ihre potenzielle Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen. Folglich ist es zwingend erforderlich, zu prüfen, ob von einer potenziellen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub) ausgeht. Insoweit müssen entsprechende Gutachten eingeholt werden! Eine reine Abstandsbetrachtung wäre nicht ausreichend. Eine ledigliche Verweisung auf das Gebiet östlich des Planungsgebietes entspricht den vorgenannten Anforderungen ebenfalls nicht.*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen.* *Alle anderen Landwirte haben keine ganz konkreten Entwicklungsabsichten geäußert. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall. Von daher wird auch kein Erfordernis erkannt, detaillierte Betrachtungen/ Gutachten zu erstellen.*
		Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass nördlich des Planungsgebietes sich das bereits festgesetzte Gebiet „Beppener Bruch" befindet. Dieses Gebiet steht zur möglichen Weiterentwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zur Verfügung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Plangebietes hat die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung/ Beppener Bruch“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 verfolgt ähnliche Freihalteziele wie der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18). Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Planungshoheit ihre eigenen Ziele verfolgen, unabhängig von der Bauleitplanung der Nachbargemeinden.*
		Das von Ihnen im Osten angesprochene Gebiet weist eine starke Wohnbebauung in Streulage im Außenbereich auf. Zudem sind verstreut viele kleine und mittlere Waldflächen vorhanden. Bei einer Vorabbetrachtung dieses Gebietes ist schon jetzt ersichtlich, dass in diesem Bereich kaum landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen errichtet werden können, Auch die Innenbereichssatzung Kirchstraße und An der Heide verhindern in dem Bereich landwirtschaftliche Bauten. Ihr Verweis in der Begründung läuft somit ins Leere.	*Die nebenstehende Auffassung, wonach stark emitierende landwirtschaftliche Vorhaben westlich der Ortslage Schwarme voraussichtlich nicht zulässig sind, wird im Prinzip geteilt. Die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aber nicht nur auf emitierende Tierhaltungsanlagen zu reduzieren. Der Geltungsbereich wurde am östlichen Rand - im Nahbereich zur Ortslage Schwarme - auch zurückgenommen, um Möglichkeiten für landwirtschaftliche Lagergebäude, Unterstellmöglichkeiten etc. zu schaffen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*Das gleiche gilt für den südlichen Bereich des Planungsgebietes. Auch dort ist der Mindestabstand für Geruch und gemäß des Erlass für Bioaerosole nicht einhaltbar.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im südlichen Bereich des Plangebietes sollen keine größeren baulichen Anlagen zulässig sein.*
		Auch das ist hier auf eine hohe Besiedlungsdichte und mehrere Waldflächen im Außenbereich zurück zu führen. Für Bioaerosole muss ein Mindestabstand von 350 Meter im Umkreis einer potenziellen Tierhaltungsanlage für Schweine eingehalten werden, 450 Meter für Geflügel und außerdem sind 1000 Meter in Hauptwindrichtung einzuhalten. Außerdem ist nach der GIRL die Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung zu beachten. Für Waldflächen gilt ferner die TA-Luft als weitere Bemessungsgrundlage. Nach zu Grundlegung dieser Komponenten ist de facto eine Bebauung östlich des Planungsgebiets ausgeschlossen. Das gleiche gilt für den südlichen und südwestlichen Bereich außerhalb des Planungsgebiets. Zusammengefasst wäre nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes eine gänzliche „Verhinderungsplanung" für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gegeben.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist auch festzustellen, dass das Plangebiet mit einer Größe von 523 ha gemessen am gesamten Gemeindegebiet von Schwarme mit 2431 ha nur einen Anteil von ca. 21,5 % ausmacht. Damit bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB.*
		3. RROP	
		Es ist richtig, dass sowohl nach aktuellem als auch dem zukünftigen RROP im Plangebiet hauptsächlich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft vorhanden ist. Außerdem sind die Vorsorgegebiete für die Erholung und zum Teil für Natur und Landschaft ebenfalls im Plangebiet enthalten. Diese Gebiete stehen sich gleichrangig gegenüber. Die entsprechenden Belange sind abzuwägen, jedoch nicht auszuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Festsetzungen im RROP keinerlei Bedingungswirkung für gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen bis zur „ großen BlmSch-Grenze" entfaltet. Im Wege des RROP sind raumbedeutsame Bauvorhaben ab der „großen BlmSch-Grenze" definiert. Für die Berechnung der BlmSch-Grenze kommt es sodann jeweils auf die Nutzungsart an. Eine Ausschlusswirkung für landwirtschaftliche Bauten geht also vom RROP nicht aus.	*Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorsorgegebiete unterliegen der kommunalen Abwägung. Landwirtschaftliche Bauten sind in den Vorsorgegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen.* *Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*4. Weitere Ziele der Planung* *Unter 1.2 führen sie an, dass in der Umgebung zahlreiche für den Tourismus und die Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden seien. Dies sollte konkretisiert werden, denn Übernachtungsmöglichkeiten sind in Schwarme nicht vorhanden, ein Angebot von Freizeiteinrichtungen gibt es ebenfalls im Bruch nicht und die intakte Landschaft ist nicht ursprünglich, sondern hauptsächlich durch die Flurbereinigung in den 70er Jahren geprägt worden.*	*Es besteht die Möglichkeit den ehemaligen Eyterbruch auf zwei vorwiegend asphaltierten Radrouten oder auf der Paddelstrecke des Meliorationshauptkanals (außerhalb des Plangebietes) und der Eyter zu erkunden. Die grüne Radroute Thedinghausen – Bruchhausen-Vilsen verläuft auf einer Länge von ca. 54 km und quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Sie führt an alten Schleusen vorbei, Informationstafeln informieren über das ehemalige Meliorationssystem zur Be- und Entwässerung der Flächen. Die Eyter verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahrer in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Die Paddelstrecke Bruchhausen-Vilsen bis zum Eyterschöpfwerk in Thedinghausen-Eißel beträgt ca. 22 km. Die genannten historischen Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten befinden sich in der Umgebung von Schwarme und runden das touristische Angebot insgesamt ab.* *In der Gemeinde Schwarme finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie Kabarett, Kindertheater, Lesungen, Gospelkonzerte im Roberts Hus in Schwarme statt. Zudem sind in Bruchhausen Vilsen zahlreiche Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer oder Ferienhäuser vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.*
		5. Rahmenbedingungen *Gemäß der Ausführungen unter 2,2 ist das gesamte Plangebiet von mehreren Entwässerungsgräben des ehemaligen Meliorationssystems durchzogen. Die Entwässerungsgräben münden in die Eyter. Es wird hier darauf hingewiesen, dass, die Entwässerungsgräben nicht vom ehemaligen Meliorationssystem stammen, sondern mit der Flurbereinigung 1965/1970 neu gezogen wurden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 8	*Weiterhin ist in der Karte 10 „Radwandernetz und Schleusen (Meliorationssystem) mit Schutzabstand 150 Meter" eingezeichnet. Im Verordnungstext ist darüber nichts zu lesen. Was bedeutet ein Schutzabstand von 150 Meter? Was darf/soll Ihrer Auffassung nach in diesem Schutzabstand nicht geschehen? Hier bedarf es unbedingt einer Erläuterung und die Möglichkeit diesbezüglich weitere Bedenken vorzutragen. Ungeachtet dessen stellt ein Schutzabstand von 150 Metereine viel zu groß bemessene Fläche dar.*	*Der Einwand bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Im Bebauungsplan ist kein Schutzabstand von 150 m eingetragen. In Karte 10 des Landschaftsentwicklungskonzeptes wird ein Abstand von 150 m zu Radwanderwegen und Schleusen empfohlen. Innerhalb dieses Schutzabstandes soll nach dem Landschaftsentwicklungskonzept keine Bebauung stattfinden. Dieser Schutzabstand wurde aber nicht als separate Festsetzung parallel zu den Wegen in den Bebauungsplan überführt. Das genannte Ziel wird durch die von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Plangebiet ausreichend berücksichtigt. Im Nahbereich der Wege sind nur untergeordnete Nebenanlagen, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.*
		6 Beachtung der Belange *Wir fordern daher die Beachtung der hier geltend gemachten Belange und Einwände. Es sind wesentliche bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht beachtet worden. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe muss gewährleistet werden. Dies ist nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Die oben aufgezeigten Anforderungen müssen folglich in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Dieser hohe Planungsaufwand ist zwingender Bestandteil bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.* *Anlage: Vollmacht*	*Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Gemeinde Schwarme entspricht die Planung den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Die von der Planung betroffenen Landwirte hatten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde Schwarme hat eine entsprechende Abwägung der Stellungnahmen vorgenommen.* *Von den von der Planung betroffenen Landwirten hat nur einer ein ganz konkretes Entwicklungsinteresse für einen Stallneubau vorgetragen. Für diesen Stallneubau lag bereits in der Vergangenheit ein Bauantrag vor, dieser wurde aber zwischenzeitlich vom Landwirt zurückgezogen. Alle anderen Landwirte haben keine konkrete Entwicklungsabsicht geäußert.*
9	*Landwirt 9* *27327 Schwarme* *03.04.2016* *§ 3 (1) BauGB*	*Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 29.03.2016, wurde ich über die Ziele und Zwecke der Planung Bebauungsplan Nr.21 (92/18) "Bruchlandschaft" der Gemeinde Schwarme informiert. Im Zuge dieser Informationsveranstaltung hatte ich auch die Möglichkeit, meine betriebliche Situation und Belange darzustellen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 9	*Aufgrund der geografischen Lage meiner Hofstelle bin ich von dem Bebauungsplan Nr.48 "Eyterniederung - Beppenener Bruch" der Gemeinde Thedinghausen sowohl als auch von dem Bebauungsplan Nr.21 (92/18) "Bruchlandschaft" der Gemeinde Schwarme betroffen. Eine Betriebsentwicklung in Form von emittierenden landwirtschaftlichen Bauwerken ist an keinem Standort außerhalb des Bebauungsplans Nr. 21 (92/18) "Bruchlandschaft" möglich. Um meinen Betrieb für die Zukunft wettbewerbsfähig zu erhalten, ist eine solche Betriebsentwicklung jedoch zwingend erforderlich.*	*Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsauflagen werden durch den Bebauungsplan Bruchlandschaft nicht vorbereitet. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.* *Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.* *Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirt 9	*Wie bereits im Juli 2013 beantragt, benötige ich für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit meines landwirtschaftlichen Betriebes eine Anlage zum Halten von Mastgeflügel (2 Ställe à 42.000 Tiere zzgl. Nebenanlagen). Der Bauantrag wurde im Uhlenbruchsdamm Flur: 1 Flurstück: 2/1 und 3 gestellt. An dieser betrieblichen Planung halte ich fest, da es keinen Alternativstandort gibt.*	*Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen die Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft sowie die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar.* *Der Bauantrag wurde zurückgezogen.* *Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.* *Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wird in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren. Die Begründung für den Ausschluss von größeren baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Insofern bestehen außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte.*

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Rechtsanwalt für Landwirt 9 16.06.2017 § 3 (2) BauGB	In vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen des [redacted] 27327 Schwarme, wahrnehme. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich diesem Schreiben bei. Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich nachfolgend <u>Einwendungen</u> gegen den Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „ Bruchlandschaft" sowie gegen die hierzu erlassene Veränderungssperre. Hierzu im Einzelnen: I.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Mein Mandant ist Eigentümer der Flurstücke 2/1 und 3, Flur 1, Gemarkung Schwarme, zur Adresse Uhlenbruchsdarnm in 27327 Schwarme. Für den vorgenannten Standort hat mein Mandant einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage mit insgesamt 84.000 Masthähnchen nebst Nebenanlagen gestellt.	Der BImSch-Antrag wurde zurückgezogen.
		Die Flurstücke meines Mandanten befinden sich innerhalb des Plangebiets. Sie liegen im Außenbereich. Ausweislich des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Diepholz ist das Plangebiet als Vorsorgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**In der Sitzung des Rates der Gemeinde Schwarme vom 09.12.2013 beschloss dieser die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans. Die Aufstellung wurde mit Datum vom 23.10.2014 bekannt gemacht. Mit Datum vom 15.10.2014 wurde im Hinblick auf den Bebauungsplan eine erste Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 27.10.2014 bekannt gemacht. Vor Auslaufen der Veränderungssperre beschloss der Rat der Gemeinde Schwarme mit Datum vom 19.09.2016, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 29.09.2016 bekannt gemacht. Vorstehendes bedingt, dass die verlängerte Veränderungssperre am 30.09.2017 außer Kraft tritt.**	**Die Veränderungssperre endet am 26. Oktober 2017.**
		Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Bebauungsplan wurden die Träger der öffentlichen Belange beteiligt. Mit Datum vom 03.05.2017 wurde sodann die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, im Zeitraum vom 19.05. bis zum 19.06.2017 werden/wurden die Planunterlagen ausgelegt. Vorstehendes wurde amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben werden können und, sofern keine Einwendungen erhoben werden, diese im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 47 VwGO präkludiert sind. **II.** **Gegen den Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Veränderungssperre werden für meinen Mandanten folgende Einwendungen erhoben:**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**1.** **Der Bebauungsplan verstößt gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach bedarf es grundsätzlich eines Erfordernisses der Planung. Eine Planungspflicht entsteht dabei nur, wenn das städtebauliche Konzept der Gemeinde eine Verwirklichung durch Bauleitpläne verlangt. In diesem Rahmen besteht aber eine Pflicht zu konzeptgemäßem Verhalten. Die Planungsbefugnis ermächtigt die Gemeinde Schwarme zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung durch Bauleitplanung. Voraussetzung hierfür sind städtebauliche Gründe. Diese liegen tatsächlich nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine gewillkürte bzw. ausschließlich um eine Planung auf Grundlage vom Baugesetzbuch nicht erfasster Interessen. Die Bauleitplanung liegt damit nicht im allgemeinen Interesse und ist damit unzulässig.** **Mit der Absicht der Gemeinde Schwarme, den streitgegenständlichen Bebauungsplan aufzustellen, kommt der Wille zum Ausdruck, tierhaltende Betriebe bzw. landwirtschaftliche Betriebe aus dem Plangebiet auszuschließen. Diese Absicht ist an Abwägungsfehler immanent.** **Die Anordnung der Ausschlusswirkung genügt nicht den Anforderungen, die an ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept zu stellen sind. Einer derartigen Konzentrationsplanung muss ein anhand der Begründung bzw. Erläuterung sowie der Auf-Stellungsunterlagen bzw. Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Plankonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Bauleitplanung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planraumes von Tierhaltungsanlagen/landwirtschaftlichen Betrieben (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28.01.2010 zum Az.: 12 LB 243/07; Nds. OVG, Urteil vom 11.07.2007 zum Az.: 12 LC 18/07; Be-schluss vom 29.08.2012 zum Az.: 12 LA 194/11 - zitiert nach juris).**	**Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ein Landschaftsentwicklungskonzept erarbeiten lassen, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, die naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche an die Erholungseignung/ Erholungsinfrastruktur herauszuarbeiten, zu sichern, zu fördern und zu entwickeln. Das Konzept wurde auf Ebene der Samtgemeinde erstellt, geht deutlich über den Schwarmer Bruch hinaus und umfasst den gesamten Bereich des Bruches und der Melioration. Das Landschaftsentwicklungskonzept Bruchlandschaft stellt die fachlich fundierte und belastbare Abwägungsgrundlage für diesen Bebauungsplan dar. Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst. Diese ergeben sich aus den aus der bäuerlichen Nutzung resultierenden Qualitäten von Natur und Landschaft und aus kulturhistorischen Zeugnissen.** **Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Untersuchungsgebietes für die Freizeit- und Erholungsnutzung aufgezeigt.** **Im Rahmen dieses Bebauungsplanes sollen daher die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand geschützt und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgewertet werden. Mit den Freihaltezielen nicht zu vereinbarende Flächennutzungen, insbesondere größere bauliche Anlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB sollen im Geltungsbereich nicht zulässig sein. Es handelt sich damit insgesamt um eine positiv ausgerichtete Planung, in deren Fokus der Erhalt der Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft, der naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die touristischen Ansprüche stehen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**2.** **Der Bebauungsplan verstößt gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Nach der vorgenannten Vorschrift sind die Gemeinden verpflichtet, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich dabei auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 zum Az.: 4 CN 3.12 - zitiert nach juris).** **Was „umweltbezogene Informationen" im Sinne der vorgenannten Vorschrift sind, ist im Gesetzestext zwar nicht ausdrücklich erläutert. Dass es nicht mit einer bloßen namentlichen Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen getan ist, lässt jedoch bereits ein Vergleich mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erkennen, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne „mit ... die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen" öffentlich auszulegen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass nur die „vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen" zum Gegenstand der Auslegungsbekanntmachung zu machen sind, hätte es nahegelegen, die in Satz 1 verwendete Formulierung in Satz 2 zu wiederholen oder darauf Bezug zu nehmen. Dies hat der Gesetzgeber nicht getan. Auch von der Wortbedeutung geht der Begriff der „Information" über denjenigen der „Stellungnahme" hinaus. Er bringt zum Ausdruck, dass eine Unterweisung über die Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erwartet wird.**	**Die Gemeinde hat in ihrer Bekanntmachung, die umweltbezogenen Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aufgeführt. Nach der Kommentierung von Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger reicht es aus, die Arten der Informationen z.B. nach Themenblöcken geordnet zusammenzufassen und diese in Form einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung öffentlich bekannt zu machen. Entscheidend sei, dass der veröffentliche Text gerade hinsichtlich der Umweltinformationen seiner Anstoßunktion gerecht werden kann. Die Anstoßwirkung bei der Bekanntmachung ist damit gegeben. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde nachgekommen. Sie hat die zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen nach Schutzgütern sortiert aufgeführt und auch die wesentlichen vorliegenden Inhalte jeweils zu den einzelnen Schutzgütern genannt.** **Die Gemeinde hat es nicht bei einer bloßen namentlichen Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen belassen. Zum Schutzgut „Boden“ wird beispielsweise stichpunktartig genannt: Aussagen und Hinweise insbesondere zu den Auswirkungen auf Bodenfunktionen und -bereiche, zu den tatsächlichen und geplanten Bodennutzungen, zum Grundwasser und dessen Funktionsfähigkeit, zu Wasser- und Überschwemmungsgebieten, zum Klima und Luft im Gelände, Altlasten und zur Flurbereinigung. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass eine Anstoßwirkung gegeben war.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**3.**	
		Der Bebauungsplan verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB. Danach sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.	**Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB ist nach Auffassung der Gemeinde Schwarme nicht zu erkennen. Im RROP des Landkreises Diepholz 2016 wird das Plangebiet überwiegend als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt.**
		Gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planstufe sind Ziele der Raumordnung nicht zugänglich. Dem für die Festlegung eines Ziels charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung ist genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planung keiner Ergänzung mehr bedarf.	**Zudem wird das Plangebiet im RROP des Landkreises Diepholz 2016 überwiegend als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Für den südlichen Teil des Plangebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz, für den südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete unterliegen der kommunalen Abwägung.** **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.**
		Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz stellt für das Plangebiet eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dar. Eine solche Ausweisung mit Zielcharakter steht dem jetzigen Inhalt des streitgegenständlichen Bebauungsplans entgegen.	**Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**4.** **Der Bebauungsplan verstößt gegen § 8 Abs. 2 BauGB. Auf Basis der grobmaschigen Planung des Flächennutzungsplanes ist nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan muss allerdings dem Flächennutzungsplan nicht in allen Einzelheiten entsprechen, vielmehr ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, d. h. die Plankonzeption des Flächennutzungsplans ist vorzuschreiben, darf aber in den Grundentscheidungen nicht verändert werden (vgl. BVerwG in NVwZ 1985, Seite 485; BVerwG in NVwZ-RR 2003, Seite 406). Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft vor. Mit dem Bebauungsplan wird vor dem Hintergrund des Ausschlusses der Landwirtschaft gegen die grundlegende Entscheidung des Flächennutzungsplans verstoßen. Der Bebauungsplan steht im Widerspruch zur Grundsatzentscheidung aus dem Flächennutzungsplan.** **5.** **Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurden seitens der Gemeinde Schwarme keinerlei Gutachten eingeholt. Damit ist die Entscheidungsgrundlage über den Bebauungsplan nicht gegeben. Das Fehlen entsprechender Gutachten wird ausdrücklich beanstandet.**	**Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen stellt für das Plangebiet mit Ausnahme einiger Gräben Flächen für die Landwirtschaft dar. Aus dieser Darstellung werden auf Bebauungsplanebene Flächen für die Landwirtschaft entwickelt. Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.** **Die Gemeinde hat kein Erfordernis für Gutachten erkannt. Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.** **Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde gewichtet die mehrfach dargelegten Freihalteziele im Plangebiet höher als die Möglichkeit, größere Bauvorhaben im Geltungsbereich zu realisieren.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**6.** **Mein Mandant ist Landwirt und beabsichtigt den Betrieb einer Tierhaltungsanlage auf den oben genannten Flurstücken. Die Flurstücke befinden sich innerhalb des Plangebiets. Das Vorhaben meines Mandanten ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Genehmigungsantragsunterlagen sind erstellt. Aus diesen ist auch das Maß der Beeinträchtigung zu entnehmen.**	**Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung für den Ausschluss von baulichen Anlagen beruht auf der Zielsetzung die landschaftlich typischen Bruchflächen und Meliorationsanlagen zwischen der L 331 als südlicher Grenze und der Gemeinde Beppen als nördlicher Grenze auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes im Bestand zu schützen und durch Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufzuwerten. Untergeordnete Nebenanlagen sind, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten, sowie für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze) und der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung dienende Einrichtungen, Aussichtstürme bis 10 m Höhe und Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätte ausgestattet sind, zulässig.** **Die Gemeinde Schwarme betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Durch diese Vorhaben besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft sowie der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung. Die Gemeinde Schwarme hat vor diesen Hintergründen insgesamt die Abwägung getroffen, im Bebauungsplan Bruchlandschaft Bereiche festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, das dieses Vorgehen nicht beanstandet hat.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9		**Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Bauvorhaben sind in der Gemeinde Schwarme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes möglich. In der Gemeinde Schwarme wird zur Zeit das Flurbereinigungsverfahren "Schwarmer Bruch“ durchgeführt, das einen Großteil der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber auch die Flächen südlich der Landesstraße 331 zwischen dem Gewässer „Eyter“ und der Bebauung entlang der Borsteler Straße und den Ortschaften Spraken und Hörsten beinhaltet.** **Die Gemeinde erachtet es als zumutbar, dass sich von der Planung des Bebauungsplanes „Bruchlandschaft“ betroffene Landwirte, die ihre Wünsche und Erweiterungsabsichten nicht im Bebauungsplangebiet Bruchlandschaft realisieren können, aktiv in die Flurbereinigung einbringen. Eine Karte/ Abbildung mit dem Flurbereinigungsgebiet und einen entsprechenden Hinweis auf diese Möglichkeit wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.**
		Insbesondere im Zusammenhang mit der Geruchsbeeinträchtigung wäre im Rahmen der Bauleitplanung ein Gutachten zu erstellen. Für die Beurteilung der Geruchsbelästigungen gibt es keine untergesetzlichen Rechtsgrundlagen. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Geruchsimmissions-Richtlinie bei tatrichterlicher Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbelastungen durch Tierhaltung als Orientierungs- und Entscheidungshilfe herangezogen werden kann, Die Regelwerke enthalten technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben. **Eine Begutachtung nach den Regelwerken ist jedoch nur ein Kriterium zur Bewertung der Geruchsimmissionen. Darüber hinaus hat zur Frage der Zumutbarkeit jeweils eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.** **Zur Bewertung der Beeinträchtigung, unter Einbeziehung des Vorhabens meines Mandanten, wäre im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine geruchstechnische Begutachtung einzuholen.**	**Außerhalb des Bebauungsplangebietes Bruchlandschaft bestehen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für betroffene Landwirte. Geruchsuntersuchungen wären dann für die konkreten Planungen auf den Flächen außerhalb des Geltungsbereiches zu erstellen. Grundsätzlich wurde bei der Betrachtung der außergebietlichen Entwicklungsmöglichkeiten jedoch auch bereits berücksichtigt, dass in der Regel von Stallanlagen Geruchsemissionen ausgehen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**Maßgeblich für die im Plangebiet zu erwartenden Immissionen sind die durch Genehmigung legalisierten Tierbestände. Bei der Legalisierung kann es sich um eine Baugenehmigung, eine Bauanzeige oder aber um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung handeln. Ferner sind die in Planung sich befindlichen Tierhaltungsanlagen mit zu berücksichtigen.** **Nach Ziff. 3.1 Tabelle 1 der GIRL gilt für Wohn-/Mischgebiete ein Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresgeruchsstunden) und für Gewerbe-/Industriegebiete ein Immissionswert von 0,15 (15 %ner Jahresgeruchsstunden). In der Begründung und in den Auslegungshinweisen zu Ziff. 3.1 der GIRL ist erläuternd ausgeführt, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sei es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert von bis zu 0,25 (25 % der Jahresgeruchsstunden) für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen. Ferner sind bei der Erstellung des Gutachtens diejenigen Parameter zu wählen, die „auf der sicheren Seite" liegen.** **Im vorgenannten Sinne wären also die Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebiets unter Einbeziehung der bereits vorhandenen und in Planung befindlichen Tierhaltungsanlagen gutachterlich zu ermitteln. Dies gilt sowohl für die Geruchsbeeinträchtigung, wie auch für die Beeinträchtigungen durch Ammoniak, Stickstoff und Staub. Bei Letzterem sind auch die Feinstaubbeeinträchtigungen mit zu berücksichtigen. Ferner bedarf es einer Abwägung im Zusammenhang mit dem Eintrag von Bioaerosolen.** **Ohne die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen fehlt es an der Entscheidungsgrundlage im Zusammenhang mit der Aufstellung und Abwägung der jeweiligen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB.**	**Für Geruchsuntersuchungen des Plangebietes sieht die Gemeinde keinen Anlass. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Tierhaltungsanlagen. Die angrenzenden Tierhaltungsanlagen sind genehmigt und genießen Bestandsschutz. Bei beabsichtigten Änderungen der bestehenden Tierhaltungsanlagen im Umfeld des Plangebietes wären entsprechende Gutachten einzuholen.** **Die Auffassung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**7.**	
		Der Bebauungsplan und die hierzu ergangene Veränderungssperre stehen der Zulässigkeit und damit auch der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugunsten meines Mandanten im Hinblick auf die oben genannte Tierhaltungsanlage entgegen. Vor dem Hintergrund der fehlerhaften und damit unwirksamen Bauleitplanung besteht insoweit bei entsprechender Feststellung auch ein Schadensersatzanspruch Ihrerseits gegenüber meinem Mandanten.	**Die nebenstehende Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die Gemeinde erkennt derzeit keine Unzulässigkeit der Planung.**
		Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch wäre § 839 BGB. Da die fehlerhafte Bauleitplanung und die damit verbundene Veränderungssperre die Genehmigungsbehörde daran hindert, den Antrag meines Mandanten auf Genehmigung positiv zu bescheiden, ist die Pflichtverletzung der Gemeinde, in diesem Falle also der Gemeinde Schwarme im Zusammenhang mit der Bauleitplanung in der Regel auch kausal für den meinem Mandanten entstehenden Schaden (vgl. BGH, Urteil vom 01.07.1993 zum Az.: III ZR 36/92 - im Zusammenhang mit der Verweigerung eines gemeindlichen Einvernehmens - zitiert nach juris).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegt kein BImSch-Antrag vor. Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.**
		Insbesondere wäre bei der Fortsetzung der Bauleitplanung und der Aufrechterhaltung der Veränderungssperre die gebotene Sorgfalt in dieser Sache durch die Gemeinde Schwarme nicht beachtet worden. Nach dem objektivierten Sorgfältigkeitsmaßstab des § 276 BGB, der auch im Rahmen des § 839 BGB Anwendung findet, kommt es für die Verschuldensfrage auf die Kenntnisse und Einsicht der Beamten an, die für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind. Jeder Beamte muss die für sein Amt erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich verschaffen (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. beispielsweise Urteil vom 31.01.1991 zum Az.: JJI ZR 184/89 - zitiert nach juris).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**Selbst wenn einzelnen Ratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufstellung der Bauleitplanung und der Veränderungssperre die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse in diesem Zusammenhang gefehlt hätten, können sich diese nunmehr aufgrund des vorgenannten Einwendungsschreibens und der Ausführung hierauf nicht mehr berufen.**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.**
		Einziger Grund für die derzeitige Verweigerung der Erteilung eines positiven Genehmigungsbescheides zugunsten meines Mandanten ist die vorgenannte Bauleitplanung nebst Veränderungssperre. Bei Wegfall der Bauleitplanung und Veränderungssperre wäre die Genehmigung zu erteilen. Dies wiederum bedingt, dass im Zusammenhang mit der Schadensberechnung vom Zeitpunkt des ersten Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Schwarme hinsichtlich des Bebauungsplans und der damit verbundenen Veränderungssperre im Hinblick auf die Berechnung des Schadensersatzanspruchs auszugehen ist.	**Es liegt kein Antrag vor, der zu entscheiden ist.**
		Mein Mandant wäre dabei so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er den Genehmigungsbescbeid erhalten hätte, die Errichtung der Tierhaltungsanlage vorgenommen hätte und den Betrieb der Tierhaltungsanlage durchgeführt hätte. Insbesondere die mit der Tierhaltungsanlage verbundenen Gewinne wären im Rahmen des Schadensersatzanspruchs zu berücksichtigen. Angesichts des Umstandes, dass der Aufstellungsbeschluss/die Veränderungssperre aus 2014 stammen, sind inzwischen in hohem Maße Schadensersatzansprüche entstanden. Hierauf wird gesondert hingewiesen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**8.** **Die Bauleitplanung verstößt gegen zwingendes Habitatschutzrecht.** **Im Rahmen der Bauleitplanung wurde keine erforderliche Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit den Landschaftsschutzgebieten (z. B. „Schwarmer Bruch" etc.), des Naturparks Wildeshauser Geest sowie des Naturschutzgebiets Wachendorfer/Gödertorfer Bruch durchgeführt.** **Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.** **Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele unter den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).** **Vorstehendes bedingt, dass im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die vorgenannte Verträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Erst im Ergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung lässt sich beurteilen, ob eine unzulässige Bauleitung vorliegt oder nicht. Mangels Durchführung der Verträglichkeitsuntersuchung mangelt es an einer Grundlage über die Entscheidung der Bauleitplanung.**	**Der Bebauungsplan verstößt nicht gegen Habitatschutzrecht.** **Es gibt kein Landschaftsschutzgebiet „Schwarmer Bruch“. Der Naturpark Wildeshauser Geest und das Naturschutzgebiet Wachendorfer/ Gödesdorfer bruch begründen nicht die Gebietskulisse Natura 2000 (= FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete).** **Insofern trifft § 34 (1) BNatSchG nicht zu.** **Ergänzend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan keine Baurechte schafft und damit kein konkretes Vorhaben begründet. Insofern ist ausgeschlossen, dass die Regelungen des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes eines geschützten Bereiches begründen könnten.** **Der Hinweis ist aus vorstehend genannten Gründen unzutreffend.**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Rechtsanwalt für Landwirt 9	**Ferner ist zu beanstanden, dass die Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Voraussetzung für die Einhaltung der vorgenannten Vorschrift wäre, dass die vorkommenden Arten vollständig erfasst und bedrohte Arten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes zutreffend berücksichtigt wurden.**	**Der Hinweis ist unzutreffend. Der Bebauungsplan schafft keine Baurechte und begründet keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.** **Ein Zusammenhang zu einer für den vorliegenden Bebauungsplan notwendigen Erfassung der vorkommenden Arten ist nicht herstellbar.**
		Nach der Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren, der insbesondere geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	**Die Regelungen des § 44 (1) BNatSchG sind bekannt. Sie bedürfen jedoch im vorliegenden Planfall keiner weiteren Prüfung, da der Bebauungsplan keine Baurechte planungsrechtlich vorbereitet.**
		Voraussetzung für die Einhaltung der vorgenannten Vorschrift wäre, dass eine arten-schutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich des Plangebiets durchgeführt wird und hierbei insbesondere das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen dargestellt wird. Mangels einer entsprechenden Begutachtung/Bewertung fehlt es an einer Grundlage für die Wer streitgegenständliche Bauleitplanung.	**Der Hinweis ist unzutreffend. Der Bebauungsplan begründet kein erhöhtes Tötungsrisiko für artenschutzrechtlich relevante Arten.**
		9.	
		Eine Veränderungssperre, die auf einem unwirksamen Bebauungsplan beruht, ist gleichsam unwirksam. Dementsprechend ist die Veränderungssperre selbst für sich genommen ebenfalls rechtswidrig und unwirksam.	**Die Behauptung, dass der Bebauungsplan unwirksam ist, wird zur Kenntnis genommen.**
		Sie werden darum gebeten, die Einwendungen im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mich über das Ergebnis zu informieren.	
		Anlage:	
		Vollmacht	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Bürgerversammlungs-protokoll	*Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Dienstag, den 29.03.2016, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Bruchhausen-Vilsen*	
		Herr Loerke sieht durch den B-Plan die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Er erklärt, dass er für die Erweiterung seines Betriebs bereits einen Bauantrag auf Bau .von zwei Masthähnchen stallen im Plangebiet gestellt hatte, die er aufgrund der Planung zurückgezogen hat. Seine anderen Flächen liegen an seinem vorhandenen Masthähnchenstall „Am Moor" oder im angrenzenden-Gebiet der Gemeinde Thedinghausen, die ebenfalls einen B-Plan aufgestellt und ihm nur eine Fläche für eine Mistplatte ausgewiesen haben.	*S. Punkt 9 der Abwägung*
		Herr Schütte hat Weideviehhaltung. Für seinen Betrieb könnte es einmal notwendig sein, dass auf seinen Weideflächen ein Melkstand gebaut werden darf. Außerdem sind für ihn die Ziele des B-Plans nicht nachvollziehbar, da in der Flurbereinigung 1969/70 der Meliorationshauptkanal zugeschüttet, Hecken entfernt und Gewässer begradigt wurden. Waldflächen wurden als Fremdkörper aufgeforstet. Insofern kann von einer natürlichen ursprünglichen Landschaft nicht gesprochen werden.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird zur Entwurfsfassung ergänzend auf die Überformung der eigentümlichen Landschaft durch die Flurbereinigung hingewiesen.*
		Herr Schütte hat seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Heideweg 4 in Schwarme. Er ist nach eigener Aussage auf eine Entwicklung im Plangebiet angewiesen und sieht den Tourismus als ein Ziel des B-Plans als negativ für die Landwirtschaft.	*S. Punkt 7 der Abwägung.*